Kapitalmarktprospekt

der Sun Contracting AG

nach Schema A des Kapitalmarktgesetzes (Schema für Veranlagungen)

Die Sun Contracting AG mit dem Sitz in FL-9495 Triesen, Austrasse 14, Fürstentum Liechtenstein (die „**Emittentin**“ oder die „**Darlehensnehmerin**“), beabsichtigt, Abschlüsse von Verträgen über die Einräumung von qualifizierten Nachrangdarlehen in einem Gesamtveranlagungsvolumen von bis zu EUR 50.000.000,00 („**qualifizierte Nachrangdarlehen**“ oder die „**Veranlagung**“) Anlegern in der Republik Österreich öffentlich anzubieten („**Angebot**“). Im Zusammenhang mit dem Angebot hat die Emittentin diesen Prospekt („**Prospekt**“) gemäß Schema A des Kapitalmarktgesetzes („**KMG**“) (Schema für Veranlagungen) erstellt, der gemäß § 7 KMG von der CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH als Prospektkontrollor geprüft worden ist. Die mit den Veranlagungen verbundenen Rechte ergeben sich aus dem Prospekt und den Veranlagungsbedingungen, die diesem Prospekt als Anlage 1 angeschlossen sind („**Veranlagungsbedingungen**“).

Die Emittentin wird den Abschluss von qualifizierten Nachrangdarlehen nach erfolgter Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes und einen Bankarbeitstag nach dessen Veröffentlichung Anlegern („**Anleger**“ oder „**Darlehensgeber**“) in Österreich anbieten. Das Gesamtveranlagungsvolumen der qualifizierten Nachrangdarlehen beträgt bis zu EUR 50.000.000,00 wobei die Emittentin berechtigt ist, das Gesamtveranlagungsvolumen jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren. Im Fall einer Erhöhung des Gesamtveranlagungsvolumens ist ein Nachtrag zum Prospekt zu erstellen, der zu veröffentlichen und vom Prospektkontrollor zu prüfen ist. Der Mindestbetrag der Zeichnungssumme hat bei jedem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen jeweils mindestens EUR 1.000,00 („**Mindestzeichnungssumme**“) inklusive eines Aufgeldes („**Agio**“) von 4 % zu betragen. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen. Bei Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehens haben Anleger sohin ein Agio von 4 % zu bezahlen, das weder einer Verzinsung unterliegt noch am Laufzeitende zurückbezahlt wird.

Die Verzinsung des Darlehensbetrages aufgrund eines qualifizierten Nachrangdarlehens ist abhängig von der Laufzeit der Verträge über die qualifizierten Nachrangdarlehen und beträgt zunächst ab Vertragsabschluss jährlich 5,00 % vom Nominalwert der Einzahlungen (Vereinbarte Gesamtsumme abzüglich des Agio). Zinserhöhungen folgen nach einer Vertragsdauer von mehr als 7 Jahren (5,50 % p.a.), mehr als 10 Jahren (6,00 % p.a.), mehr als 15 Jahren (6,50 % p.a.) und mehr als 20 Jahren (7,00 % p.a.). Nach einer Vertragsdauer von mehr als 20 Jahren beträgt der Zinssatz somit höchstens 7,00 % p.a. Darlehensbeträge werden sohin ab Erreichen der vorgesehenen Vertragsdauer mit dem erhöhten Zinssatz verzinst. Eine rückwirkende Anwendung des erhöhten Zinssatzes findet nicht statt.

Qualifizierte Nachrangdarlehen können entweder als Ratenzahlungsvertrag oder als Einmalzahlungsvertrag abgeschlossen werden. Die Zinsen werden nicht laufend ausgeschüttet, sondern sind endfällig. Anleger erhalten Zinszahlungen somit erst am Ende der Laufzeit der Veranlagungen, oder – sofern Veranlagungen zuvor gekündigt werden – im Zeitpunkt der Rückzahlung des auf die Veranlagungen einbezahlten Kapitals (abzüglich Agio). Bei Einmalzahlungsverträgen besteht die Möglichkeit einer Teilausschüttung von Zinsen in Höhe von 5 % p.a. Eine Verrechnung der Differenz zwischen bereits bezahlten Zinsen und jenen Zinsen, die je nach Vertragslaufzeit zu bezahlen sind, erfolgt am Laufzeitende des qualifizierte Nachrangdarlehens.

Die maximale Vertragsdauer beträgt 25 Jahre. Die Emittentin und die Darlehensgeber verzichten gemäß den Veranlagungsbedingungen für die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit auf das Recht einer ordentlichen Kündigung. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von fünf Jahren kann ein Vertrag über ein

qualifiziertes Nachrangdarlehen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Darlehensgeber sind berechtigt, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen und die sofortige Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin zu verlangen, falls ein außerordentlicher Kündigungsgrund, wie in den Veranlagungsbedingungen beschrieben, vorliegt.

Die Veranlagungen stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die im Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichstehen, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht nach geltendem zwingenden Recht bevorrechtet sind.

Die Veranlagungen unterliegen österreichischem Recht.

Gemäß § 6 Abs 1 KMG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Dieser Nachtrag ist von der Emittentin unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der Nachtrag von der Emittentin beim Prospektkontrollor zur Kontrolle vorzulegen und von diesem innerhalb von sieben Bankarbeitstagen ab Einlangen der Vorlage bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 KMG mit dem Kontrollvermerk zu versehen. Wenn der Prospektkontrollor zur Klärung allfälliger Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten weitere Kontrolltätigkeiten gemäß § 7 Abs 1 vorzunehmen hat, wird die Frist bis zur Beistellung der jeweils erforderlichen Unterlagen unterbrochen; die Emittentin hat der Meldestelle eine Ausfertigung des mit dem Kontrollvermerk versehenen Nachtrags unverzüglich zu übermitteln. Im Falle, dass das Ergebnis des Kontrollverfahrens zu einem geänderten Nachtragstext führt, ist auch dieser samt einem die bereits erfolgte Veröffentlichung richtigstellenden Hinweis zu veröffentlichen.

Gemäß § 6 Abs 2 KMG haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Veranlagungen verpflichtet haben, nachdem der Nachtragsumstand gemäß § 6 Abs 1 KMG eingetreten ist, aber noch nicht veröffentlicht wurde, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Die Frist für das Widerrufsrecht ist im Nachtrag anzugeben. Handelt es sich bei den Anlegern hingegen um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, so steht das Recht auf Zurückziehung sieben Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrags zu.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zur Zeichnung noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung der Veranlagungen an Personen dar, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb Österreichs haben. Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb von Österreich veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Veranlagungen oder Finanzinstrumenten bestehen oder bestehen könnten. Die Veranlagungen dürfen in keinem Land direkt oder indirekt verkauft werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes gewährleistet ist.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Veranlagungen in Österreich zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden

von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Veranlagungen ist unzulässig.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zur Zeichnung und keine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung der Veranlagungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Veranlagungen weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert noch von einer Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland registriert. Veranlagungen dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, dem Datum, auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin zur Erstellung und Veröffentlichungen von Nachträgen zu diesem Prospekt.

HINWEISE

In diesem Prospekt sind Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot gemacht werden. Niemand ist ermächtigt, Angaben oder Erklärungen zu machen, beziehungsweise abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt über das gegenständliche Angebot enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder abgegeben werden, darf man nicht darauf vertrauen, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Entscheidungen der Anleger, die Veranlagungen zu zeichnen, sollten sich an den individuellen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren und die langfristige Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigen. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Veranlagungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Veranlagungen sowie die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Veranlagungen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten sie zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über diese Art der Veranlagung entscheiden.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von qualifizierten Nachrangdarlehen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der qualifizierten Nachrangdarlehen verbundenen Risiken durchführen.

ANLEGER SOLLEN BEDENKEN, DASS DER ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN ÜBER QUALIFIZIERTE NACHRANGDARLEHEN MIT RISIKEN VERBUNDEN IST UND DASS, WENN BESTIMMTE RISIKEN, INSBESONDERE DIE IM KAPITEL "RISIKOFAKTOREN" BESCHRIEBENEN, EINTRETEN, ANLEGER NICHT NUR KEINE ZINSEN AUS DEN QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHEN ERHALTEN, SONDERN DARÜBER HINAUS AUCH DIE VEREINBARTE GESAMTSUMME (DER GESAMTE DARLEHENSBETRAG) ODER EINEN WESENTLICHEN TEIL DAVON VERLIEREN KÖNNEN.

ANLEGER SOLLTEN IHRE ANLAGEENTSCHEIDUNG ERST NACH EINER INDIVIDUELLEN GRÜNDLICHEN PRÜFUNG (EINSCHLIESSLICH EINER INDIVIDUELLEN WIRTSCHAFTLICHEN, RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN ANALYSE) TREFFEN, BEVOR SIE ÜBER DEN ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN ÜBER QUALIFIZIERTE NACHRANGDARLEHEN ENTSCHEIDEN, WEIL JEDE BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT ODER EIGNUNG EINER VERANLAGUNG IN DIE QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHEN FÜR ANLEGER VON DEN INDIVIDUELLEN ZUKÜNFTIGEN ENTWICKLUNG DER FINANZIELLEN UND SONSTIGEN UMSTÄNDE ABHÄNGT.

DIE QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHEN STELLEN EINE SEHR RISKANTE VERMÖGENSVERANLAGUNG DAR. ES SOLLTE VON ANLEGERN DAHER NUR EIN KLEINER TEIL DES FREI VERFÜGBAREN VERMÖGENS IN DIE QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHEN INVESTIERT WERDEN, KEINESFALLS JEDOCH DAS GANZE VERMÖGEN ODER ÜBER KREDIT AUFGENOMMENE MITTEL. DIE QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHEN SIND NUR FÜR ANLEGER GEEIGNET, DIE FUNDIERTE KENNTNISSE VON SOLCHEN ANLAGEFORMEN HABEN UND DEREN RISIKEN ABSCHÄTZEN KÖNNEN.

Der Prospekt wurde nach seiner Prüfung und Erteilung eines Kontrollvermerks durch den Prospektkontrollor bei der Meldestelle hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.suncontracting.com veröffentlicht.

Triesen, im Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I. KAPITEL 1 8

1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften 8

1.1. Die Emittentin 8

1.2. Der Prospektkontrollor 8

1.3. Entgegennahme der Vertragserklärung / Vermittler des Vertrages 9

1.4. Emittenten aus Drittstaaten 9

1.5. Abschlussprüfer 9

1.6. Angebot durch Dritten 9

II. KAPITEL 2 (Angaben über die Veranlagung) 11

1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung 11

2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen 11

3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte 11

3.1. Nachrangdarlehen 11

3.2. Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 11

3.3. Sun Contracting Namens-Anleihe 2019 11

3.4. Sun Contracting Inhaberanleihe 2019 12

3.5. Weitere Emissionen 12

4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes 13

4.1. Beschreibung der Veranlagung 13

4.2. Verwendung des Erlöses. 13

4.3. Vertragslaufzeit 13

4.4. Kündigung und Kündigungsverzicht 13

4.5. Nachrangabrede. 14

4.6. Mindestzeichnungssumme 14

4.7. Ratenzahlungsverträge / Einmalzahlungsverträge 15

4.8. Verzinsung / Stufenzins 17

4.9. Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren 18

5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form) 19

6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können 19

7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden 19

8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung 19

9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren 19

10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin identisch sind 20

11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern) 20

12. Zeitraum für die Zeichnung 22

13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann 22

14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform 23

15. Angabe der Bewertungsgrundsätze 24

16. Angabe allfälliger Belastungen 24

17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte 24

18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes 25

19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk 25

20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten 25

21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher .. 25

22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung 26

23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden 26

24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind 26

25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung 26

26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten 27

27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften 27

28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall 27

29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden) 27

III. KAPITEL 3 (Angaben über die Emittentin) 28

1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand 28

1.1. Firma und Sitz 28

1.2. Unternehmensgegenstand 28

2. Eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten 30

3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung) 33

4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können 34
5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e) 34
IV. KAPITEL 4 (Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)) 38
1. Firma und Sitz 38
2. Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk 38
V. KAPITEL 5 39
1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung. 39
2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden. 39
2.1. Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren. 41
2.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Emittentin. 44
2.3. Rechtliche und regulatorische Risiken, Marktrisiko 55
2.4. Umwelt- und soziale Risiken 56
ERKLÄRUNG GEMÄSS § 5 ABS 4 KMG (in der geltenden Fassung) 61
KAPITEL 6 (Kontrollvermerk des Prospektkontrollors) 62
Anlage ./1 Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen samt Veranlagungsbedingungen 63
Anlage ./2 Persönliches Kundenprofil / Aufklärungsbestätigung 68
Anlage ./3 Statuten 71
Anlage ./4 Jahresrechnung zum 31.12.2017 82
Anlage ./5 Jahresrechnung zum 31.12.2018 90
Anlage ./6 Jahresrechnung zum 31.12.2019 99

I. KAPITEL 1

1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 7 und 22 KMG haften

Gemäß § 5 Abs 1 KMG hat ein Prospekt sämtliche Angaben zu enthalten, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und der öffentlich angebotenen Veranlagungen erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können. Diese Informationen sind in leicht zu analysierender und verständlicher Form darzulegen.

Trifft die Haftpflicht mehrere Personen, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, dass auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften. Die Haftpflicht kann im Voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ersatzansprüche können aber nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben oder Prospektnachtragsangaben die im Prospekt beschriebenen Veranlagungen nicht erworben wurden. Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger ist, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von einem geschädigten Anleger bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.

Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden, wobei Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen hievon unberührt bleiben.

Folgende Personen haften gemäß § 22 KMG jedem Anleger für den Schaden, der einem Anleger im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die Angaben in einem Nachtrag zum Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung (sohin des qualifizierten Nachrangdarlehens, das Gegenstand dieses Prospekts ist) erheblich sind, entstanden ist:

1.1. Die Emittentin

Die Emittentin haftet für unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Prospekt, die auf eigenes Verschulden oder auf Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, zurückzuführen sind. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes beim Prospektkontrollor braucht der Anleger das Vorliegen eines Verschuldens nicht zu beweisen.

Die Emittentin ist die Sun Contracting AG mit dem Sitz in FL-9495 Triesen, Austrasse 14, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 (Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein).

1.2. Der Prospektkontrollor

Der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen haftet für die unrichtige oder unvollständige Kontrolle dieses Prospekts, die auf eigenes grobes Verschulden oder auf grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, zurückzuführen ist. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes beim Prospektkontrollor braucht der Anleger das Vorliegen eines Verschuldens nicht zu beweisen.

Der Prospekt wurde von CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH, Hochstraße 1, 4060 Leonding, Austria auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert und als Prospektkontrollor unterfertigt. CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz zu FN 319149m eingetragen

1.3. Entgegennahme der Vertragserklärung / Vermittler des Vertrages

Ferner haftet derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Prospekt oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben. Die Haftung besteht nur gegenüber jenem Anleger, dessen Vertragserklärung ein gemäß dieser Bestimmung Haftungspflichtiger entgegengenommen oder dessen Erwerb von Veranlagungen er vermittelt hat.

Die Emittentin beabsichtigt, sich gewerblicher Vermögensberater, deren Dienstnehmer sowie sonstiger Personen und Gesellschaften zu bedienen, welche über die entsprechenden Genehmigungen zum Vertrieb dieser Veranlagung verfügen. Zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle stehen diese Personen noch nicht fest, sodass sie noch nicht benannt werden können.

Gegenüber den Anlegern haften auch der Emittent sowie die hier genannten Personen für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zum Vertrieb von Veranlagungen herangezogen wurde, für sonstige fehlerhafte Angaben, die im Widerspruch zu den Prospektangaben oder den Angaben in einem Nachtrag stehen, sofern diese schadenskausal waren.

1.4. Emittenten aus Drittstaaten

Ferner trifft gemäß § 22 Abs 2 KMG bei Veranlagungen von Emittenten aus Drittstaaten die Haftpflicht auch denjenigen, der das prospektpflichtige Angebot im Inland gestellt hat.

1.5. Abschlussprüfer

Ferner haftet für den Schaden, der einem Anleger im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die Angaben in einem Nachtrag zum Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, entstanden ist, der Abschlussprüfer, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Prospekt und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

Der Abschlussprüfer der Emittentin ist: Grant Thornton AG, FL-9494 Schaan, Bahnhofstrasse 15, Fürstentum Liechtenstein (Revisionsstelle). Die Jahresrechnung (Jahresrechnung) der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31 Dezember 2019 endete, wurde von der Grant Thornton AG geprüft (Audit).

1.6. Angebot durch Dritten

Anstelle der Emittentin haftet derjenige, der ein prospektpflichtiges Angebot im Inland ohne Zustimmung der Emittentin gemäß § 5 Abs 5 KMG stellt, jenen Anlegern gegenüber, die sein Angebot oder seine Zeichnungseinladung angenommen haben, sofern die Emittentin nicht wusste oder wissen

musste, dass der Prospekt einem Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und wenn die Emittentin die unzulässige Verwendung der Meldestelle und der FMA unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste.

II. KAPITEL 2 (Angaben über die Veranlagung)

1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

Die Veranlagungsbedingungen sind diesem Prospekt als Anlage 1 angeschlossen.

2. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Nicht anwendbar. Bei dem qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um nicht verbriefte Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden. Die Verträge über die qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher auch nicht in Wertpapieren verbrieft, weswegen auch keine Verbriefung in einer Sammelurkunde erfolgen wird, die bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) hinterlegt werden würde. Die Emittentin beabsichtigt daher auch nicht, eine Zahl- , Einreichungs- und Hinterlegungsstellen zu benennen.

3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

3.1. Nachrangdarlehen

Die Emittentin hat am 29.05.2018 einen Prospekt für ein öffentliches Angebot eines partiarischen Nachrangdarlehens gemäß Schema C des KMG in Österreich veröffentlicht. Das maximale Volumen des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt EUR 50.000.000,00 und wurde mit Nachtrag vom 24.05.2019 auf EUR 100.000.000,00 erhöht. Zum 15.06.2020 wurden partiarische Nachrangdarlehen im Gesamtbetrag von EUR 99.823.533,00 gezeichnet und angenommen (exklusive Agio).

3.2. Sun Contracting Namens-Anleihe 2018

Die Emittentin begab am 30.07.2018 eine Anleihe („**Sun Contracting Namens-Anleihe 2018**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000,00, die in auf Namen lautende, untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 0,96 je Stück eingeteilt war. Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 30.07.2018 gebilligt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Republik Österreich, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, der Commission de Surveillance du Secteur Financier im Großherzogtum Luxemburg sowie den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert. Am 11.06.2019 hat die Emittentin einen von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein gebilligten Nachtrag zu diesem Prospekt der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 veröffentlicht. Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 wurden Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 12.926.025 von Investoren gezeichnet und von der Emittentin angenommen (29.07.2019) (exklusive Agio). Das Angebot ist beendet.

3.3. Sun Contracting Namens-Anleihe 2019

Die Emittentin begab am 18.07.2019 eine weitere Anleihe („**Sun Contracting Namens-Anleihe 2019**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000,00, die in auf Namen lautende, untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 0,96 je Stück eingeteilt ist. Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 18.07.2019 gebilligt und zunächst den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland, Luxemburg, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert.

Mit Nachtrag vom 09.04.2020 (Billigung durch die FMA Liechtenstein) wurde das Angebot auf Polen und Rumänien ausgedehnt und der Nachtrag den zuvor genannten Aufsichtsbehörden sowie zusammen mit dem Prospekt den Aufsichtsbehörden in Polen und Rumänien notifiziert.

Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2019 wurden Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 42.516.768,00 von Investoren gezeichnet und von der Emittentin angenommen (15.06.2020) (exklusive Agio).

3.4. Sun Contracting Inhaberanleihe 2019

Ferner hat die Emittentin eine Inhaberanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (die "**Inhaberanleihe**"), die in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Stück eingeteilt ist und im Zeitraum vom 19.07.2019 (einschließlich) bis zum 18.07.2020 (einschließlich) Anlegern im Fürstentum Liechtenstein und in der Republik Österreich öffentlich angeboten wird. Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 18.07.2019 gebilligt und der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Republik Österreich notifiziert. Der Ausgabekurs für die Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberanleihe beträgt jeweils EUR 1.020,00 je Teilschuldverschreibung. Die Teilschuldverschreibungen aus der Inhaberanleihe begründen unmittelbare und unbedingte, untereinander gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichstehen, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht nach geltendem zwingenden Recht bevorrechtet sind. Die Inhaberanleihe wird ab 01.10.2019 (einschließlich) bis zum 30.09.2024 (einschließlich) mit jährlich 5,00 % p.a. vom Nennbetrag verzinst. Mit Nachtrag, der von der FMA Liechtenstein am 20.09.2019 gebilligt und von der Emittentin veröffentlicht wurde, wurde das öffentliche Angebot der Inhaberanleihe auf die Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt. Über entsprechenden Antrag der Emittentin an die FMA Liechtenstein, wurde der Prospekt auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland notifiziert. Die Inhaberanleihe, ISIN AT0000A292R9, ist mit Erstnotiz am 21.11.2019 in den Handel der Wiener Börse, Vienna MTF, einbezogen worden. Von der Inhaberanleihe sind bislang Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 1.601.000,00 (Stand: 15.06.2020) von Investoren gezeichnet worden (exklusive Agio).

3.5. Weitere Emissionen

Die Emittentin plant die Emission von zwei weiteren Anleihen, nämlich Anleihen des „**Sun Contracting Registered EURO Bond 2020“** und Anleihen des „**Sun Contracting Registered CHF BOND 2020**“.

Der Gesamtnennbetrag des Sun Contracting Registered EURO Bond 2020 wird bis zu EUR 48.000.000,00 betragen und in untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 0,96 je Stück eingeteilt sein.

Der Gesamtnennbetrag des Sun Contracting Registered CHF Bond 2020 wird bis zu CHF 24.000.000,00 betragen und ebenso in untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 0,96 je Stück eingeteilt sein.

Die Prospekte werden zur Billigung bei der FMA Liechtenstein eingereicht. Nach der jeweiligen Billigung der beide Prospekte und der entsprechenden Notifizierungen, beabsichtigt die Emittentin, die Anleihen in Liechtenstein, Österreich, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Luxemburg, Italien, der Slowakei, Polen, Rumänien, Slowenien und Kroatien öffentlich anzubieten. Ebenso plant die Emittentin, die beiden Anleihen auch in der Schweiz öffentlich anzubieten. Die Genehmigungen der Prospekte in der Schweiz erfolgt gemäß dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

4.1. Beschreibung der Veranlagung

Die Veranlagung besteht aus der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Darlehensgeber an die Emittentin als Darlehensnehmerin. Der Gesamtbetrag beträgt EUR 50.000.000,00 („**Gesamtveranlagungsvolumen**"). Die Emittentin behält sich vor, das Gesamtveranlagungsvolumen zu erhöhen oder zu verringern.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen vermitteln ausschließlich Gläubigerrechte. Die qualifizierten Nachrangdarlehen vermitteln nicht jene Rechte, die einem Aktionär der Emittentin, oder allgemein einem Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, eingeräumt werden. Die qualifizierten Nachrangdarlehen gewähren nicht das Recht zur Teilnahme an der oder der Stimmabgabe in der Hauptversammlung der Emittentin. Somit haben die Darlehensgeber keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder auf unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann daher ihre Geschäfte auch entgegen die Interessen der Darlehensgeber führen.

4.2. Verwendung des Erlöses.

Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit, somit für Photovoltaik-Contracting Aktivitäten, zu verwenden. Ferner ist es möglich, dass die Emittentin weitere Akquisitionen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften im Geschäftsbereich der Emittentin tätigen wird und dafür ebenso einen Teil des Veranlagungserlöses einsetzen wird.

4.3. Vertragslaufzeit

Ein Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen wird auf maximal 25 Jahre abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem rechtswirksamen Zustandekommen des Vertrages, wobei der Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch Annahme eines Antrags eines Anlegers (und sohin späteren Darlehensgebers) durch die Emittentin zustande kommt („**Vertragsbeginn**"). Der Antrag des Anlegers bildet die Anlage 2 zu diesem Prospekt.

4.4. Kündigung und Kündigungsverzicht

Der Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen kann von einem Darlehensgeber und der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten ordentlich gekündigt werden („**ordentliche Kündigung**").

Die Emittentin und der Darlehensgeber verzichten für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 4.3.) auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts („**Kündigungsverzicht**"), weswegen bei einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, die Mindestvertragsdauer über qualifizierte Nachrangdarlehen mindestens fünf Jahre und sieben Monate beträgt.

Sowohl Darlehensgeber als auch die Emittentin sind berechtigt, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („**außerordentliche Kündigung**"). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Emittentin, beziehungsweise an an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift eines Darlehensgebers, zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über den Abschluss von qualifizierten Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigungserklärung. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der Emittentin ist für Darlehensgeber kein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen berechtigt,

sofern die Emittentin die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht fahrlässig verschuldet hat.

4.5. Nachrangabrede.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind nachrangig.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

(i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nichtnachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

(ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.

Im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin, sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach den Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.

Kein Insolvenzverfahren. Keine Berücksichtigung, ob Überschuldung vorliegt.

Darlehensgeber erklären gemäß den Veranlagungsbedingungen, dass kein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin aufgrund der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss. Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher nicht bei der Prüfung, ob eine Überschuldung gemäß § 67 (3) der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein vorliegt, berücksichtigt.

Darlehensgeber verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der Emittentin zu verlangen, so lange das Eigenkapital der Emittentin im Sinne des § 255 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs negativ ist oder durch eine Zahlung der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, das Eigenkapital ist durch Verluste aufgebraucht).

4.6. Mindestzeichnungssumme

Die Mindestzeichnungssumme („**Mindestzeichnungssumme**“) bei Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehens hat in jedem Fall zumindest € 1.000,00 inklusive eines Agios von 4 % zu betragen. Ein Maximalzeichnungsbetrag ist innerhalb des Gesamtveranlagungsvolumens nicht vorgesehen.

„**Vereinbarte Gesamtsumme**“: ist der Gesamtbetrag, den ein Darlehensnehmer vereinbarungsgemäß als qualifiziertes Nachrangdarlehen (inklusive Agio) an die Darlehensnehmerin zu bezahlen hat.

„**Nominalwert der Einzahlungen**“: ist der von einem Darlehensgeber einbezahlte Betrag aufgrund des qualifizierten Nachrangdarlehens abzüglich des Agios.

4.7. Ratenzahlungsverträge / Einmalzahlungsverträge

Darlehensgeber sind berechtigt, zwischen zwei Arten von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen mit der Darlehensnehmerin zu wählen, wobei mit den beiden unterschiedlichen Vertragsarten auch teilweise unterschiedliche Rechte (wie im Prospekt beschrieben) verbunden sind:

(i) Qualifiziertes Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung („**Ratenzahlungsvertrag**"); oder

(ii) Qualifiziertes Nachrangdarlehen mit Einmalzahlung („**Einmalzahlungsvertrag**").

(i) Ratenzahlungsvertrag

Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung durch die Darlehensgeber an die Emittentin in monatlichen Raten. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung im Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (nach Wahl eines Darlehensgebers im Antrag) entweder zu jedem 1. Tag eines Kalendermonats oder zu jedem 15. Tag eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Anfangszahlung

Falls im Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (nach Wahl des Darlehensgebers im Antrag) vereinbart, ist vom Darlehensgeber beim Ratenzahlungsvertrag eine Anfangszahlung zu leisten, deren Höhe – ebenfalls nach Wahl des Darlehensgebers im Antrag – zwischen Darlehensgeber und Emittentin vereinbart wird.

Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die am Beginn des Ratenzahlungsvertrages vom Darlehensgeber zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich durch den Darlehensgeber bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht. Die vereinbarte Gesamtsumme bleibt hiervon unverändert. Die Anfangszahlung ist binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig.

Ratenhöhe. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung im Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Eine monatliche Rate muss grundsätzlich mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) betragen. Die Emittentin ist aber berechtigt, monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise zu akzeptieren, wobei ein Darlehensgeber hierauf keinen Rechtsanspruch hat. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.

Veränderung der Ratenhöhe. Der Darlehensgeber ist berechtigt, in Zukunft fällige monatliche Raten unter folgenden Bedingungen – auch wiederholt – einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dieser Möglichkeit € 25,00 nicht unterschreiten. Ferner muss jede monatliche Rate jedenfalls ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den Darlehensgeber grundsätzlich nicht möglich. Die Emittentin ist berechtigt, monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise zu akzeptieren, wobei der Darlehensgeber hierauf keinen Rechtsanspruch hat. Der Darlehensgeber hat für den Fall einer Einzugsermächtigung zugunsten der Emittentin die beabsichtigte Änderung der monatlichen Ratenhöhe drei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung der Emittentin in Schriftform bekanntzugeben, um eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung zu ermöglichen.

Dynamikanpassung. Darlehensgeber sind bei Ratenzahlungsverträgen berechtigt, im Antrag über den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen die Option „*Dynamikanpassung*" zu wählen. Diesfalls wird nach entsprechender Wahl eines Darlehensgebers (die im Antrag über den

Abschluss eines qualifizierten Nachrangdarlehens auszuüben ist) die monatliche Rate einmal jährlich um 4 %, 6 % oder 8 % erhöht.

Je nach getroffener Vereinbarung im Ratenzahlungsvertrag im Zusammenhang mit den Fälligkeiten der monatlichen Raten (das ist entweder der 1. Tag oder der 15. Tag jeden Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres, erstmalig ab Juli des Folgejahres nach der einseitigen Erhöhung. Grundlage für jede Erhöhung ist jeweils die aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung, die errechnete Monatsrate wird kaufmännisch auf volle Eurobeträge ohne Kommastellen gerundet.

Zuzahlungen. Ferner sind Darlehensgeber beim Ratenzahlungsvertrag berechtigt, Zuzahlungen zu leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des Darlehengebers, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.

Weder Zuzahlungen noch die Dynamikanpassung oder die Veränderung der Ratenhöhe führen zu einer Erhöhung oder Verringerung der vereinbarten Gesamtsumme. Zinsen werden von der Emittentin auf die jeweils geleisteten Zahlungen eines Darlehensgebers ab jenem Zeitpunkt bezahlt, ab dem sie über die entsprechenden Beträge verfügen kann („**Valutatag**“).

Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom Darlehensgeber geleisteten Zahlungen (monatliche Raten, Anfangszahlungen, Zuzahlungen, Erhöhungen der Ratenhöhe oder Dynamikanpassung) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag des Darlehensgebers, der von der Emittentin angenommen worden ist. Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, nimmt die Emittentin keine weiteren Zahlungen von einem Darlehensgeber aus dem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mehr an. Diesfalls wird die Emittentin von einer allfälligen Einzugsermächtigung keinen Gebrauch mehr machen. Allfällige Überzahlungen werden von der Emittentin an Darlehensgeber zurückbezahlt. Überzahlungen haben daher keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, das Agio oder auf die Höhe der Zinsen.

Finanzierungskostenersatz. Sofern sämtliche geleisteten Zahlungen eines Darlehensgebers zum Laufzeitende des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, ist ein Darlehensgeber verpflichtet, der Emittentin einen pauschalierten Schadenersatz („**Finanzierungskostenersatz**“) zu bezahlen, dessen Höhe 4 % der Differenz zwischen der vereinbarten Gesamtsumme und den tatsächlich geleisteten Zahlungen beträgt. Die Emittentin ist berechtigt, den Betrag des Finanzierungskostenersatzes vom errechneten Rückzahlungsbetrag einzubehalten. Der Finanzierungskostenersatz ist der Höhe nach mit dem Rückzahlungsbetrag begrenzt, weswegen einen Darlehensgeber keine Nachschussverpflichtung treffen kann. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch ordentliche Kündigung durch die Darlehensnehmerin oder durch berechtigte außerordentliche Kündigung eines Darlehensgebers beendet wird.

(ii) Einmalzahlungsvertrag

Bei Einmalzahlungsverträgen besteht bei Antragsstellung die Möglichkeit, eine Teilausschüttung der Zinsen von der Emittentin zu verlangen. In diesem Fall werden vorbehaltlich der Rangrücktrittserklärung gemäß Punkt 4.5 des Prospekts ab dem gewünschten Datum der Teilausschüttung, Zinsen in Höhe von 5,00 % p.a. vom Nominalwert der Einzahlungen, die bereits geleistet worden sind, ausgeschüttet. Der Zinssatz, der sich aus der Vertragslaufzeit ergibt, bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt daher nach Maßgabe des Zinssatzes, der sich aus der Vertragslaufzeit ergibt unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der

Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („**Ausschüttungsperiode**“) jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. oder 15. desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten Ausschüttungsperiode folgt.

4.8. Verzinsung / Stufenzins

4.8.1. Der Zinssatz, der für die Verzinsung des Darlehensbetrages anwendbar ist, ist gestaffelt und abhängig von der individuellen Laufzeit eines Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen. Die Zinssätze betragen sohin je nach Laufzeit:

Vertragslaufzeit	Fixzins p.a
ab Beginn	5,00 %
nach 7 Jahren	5,50 %
nach 10 Jahren	6,00 %
nach 15 Jahren	6,50 %
nach 20 Jahren	7,00 %

Der Zinsenlauf beginnt mit dem jeweiligen Valutatag einer Zahlung eines Darlehensgebers. Der anzuwendende Zinssatz ergibt sich daher aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der obigen Zinstabelle. Der jeweils ermittelte Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen ab dem jeweiligen Zinssprung zur Anwendung, wobei auch Zinseszinsen bezahlt werden, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und verzinst werden. Eine Zinsperiode beträgt sohin jeweils ein Jahr und beginnt mit dem jeweiligen Valutatag zu laufen. Zinsen auf das Aufgeld (Agio) werden nicht bezahlt. Der Nominalwert der Einzahlungen wird sohin ab Erreichen der vorgesehenen Vertragsdauer mit dem erhöhten Zinssatz verzinst. Der erhöhte Zinssatz beginnt ab dem Erreichen des jeweiligen oben angeführten Zeitpunktes und kommt nicht rückwirkend auf frühere Zeiträume der Vertragslaufzeit zur Anwendung.

4.8.2. Berechnungsgrundlage

Gemäß den Veranlagungsbedingungen wird lediglich der Nominalwert der Einzahlungen (auch „Darlehensbetrag“), also die von einem Darlehensgeber tatsächlich geleisteten Beträge abzüglich des Agios verzinst. Das Agio (4 % der vereinbarten Gesamtsumme) unterliegt sohin weder einer Verzinsung noch einem Rückzahlungsanspruch eines Darlehensgebers. Das Agio wird bei einem Ratenzahlungsvertrag anteilig von jeder Zahlung eines Darlehensgebers in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht.

4.8.3. Zinsberechnungsmethode

Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

4.8.4. Bestimmungen zur Zinsenschuld

Die Verzinsung beginnt jeweils ab Wertstellung, daher ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung (monatliche Rate, allfällige Anfangszahlung, allfällige Zuzahlung, Einmalzahlung oder Zahlung von Teilbeträgen, falls bei Einmalzahlungsverträgen die Einmalzahlung nicht auf einmal geleistet wird) des Darlehensgebers auf das Konto der Emittentin („**Valutatag**“) und endet mit der Rückzahlung durch die

Emittentin entweder am Laufzeitende des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen oder im Fall der Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.

4.8.5. Zinszahlungen

Die Zinsen sind – vorbehaltlich der Möglichkeit der Teilausschüttungen bei Einmalzahlungsverträgen (Punkt 4.7) –endfällig. Zinszahlungen durch die Emittentin erfolgen sohin entweder

(i) am Ende der Laufzeit eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen oder

(ii) bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung im Fall einer ordentlichen Kündigung nach Ablauf des Kündigungsverzichtes oder

(iii) bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung im Fall einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

4.9. Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 4.7 des Prospekts.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ setzt sich wie folgt zusammen:

(i) Nominalwert der Einzahlungen; das ist der von einem Darlehensgeber tatsächlich an die Emittentin bezahlte Betrag abzüglich des Agios,

(ii) Zinsen und Zinseszinsen, wobei der Zinsenlauf von der Wertstellung der Zahlungen des Darlehensgebers abhängig ist (Valutatag) und deren Höhe von der Vertragsdauer, daher der Laufzeit eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abhängig ist.

Ein allfälliger Finanzierungskostenersatz wird bei unvollständiger Erfüllung eines Ratenzahlungsvertrages gemäß Punkt 4.7 (i) des Prospekts abgezogen, wobei diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommt, wenn der Ratenzahlungsvertrag durch ordentliche Kündigung der Emittentin oder durch berechtigte außerordentliche Kündigung eines Darlehensgebers beendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist grundsätzlich endfällig. Dies bedeutet, dass es frühestens im Fall jeder Vertragsbeendigung (Ablauf der Vertragslaufzeit, ordentliche oder außerordentliche Kündigung) zu einer rechnerischen Ermittlung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern ein Darlehensgeber bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 4.7 des Prospekts teilweise bereits während der Laufzeit eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ausbezahlt, sodass sich der Rückzahlungsbetrag um den Betrag der bereits teilweise ausgeschütten Zinsen reduziert.

Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Nachrangabrede gemäß Punkt 4.5 des Prospekts zur Anwendung gelangen.

Die Vertragslaufzeit endet („**Vertragsende**“)

(i) mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch einen Darlehensgeber oder durch die Emittentin,

(ii) mit Wirksamkeit einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch einen Darlehensgeber oder durch die Emittentin,

(iii) spätestens nach 25 Jahren nach Vertragsbeginn (Punkt 4.3) gemäß § 902 Abs 2 ABGB.

5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um Veranlagungen im Sinn des § 1 Abs 1 Z 3 KMG (in der geltenden Fassung). Über die Verträge im Zusammenhang mit qualifizierten Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgegeben.

Die Emittentin und die Darlehensgeber verpflichten sich bei Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, auf eine Kündigung für fünf Jahre ab Vertragsabschluss zu verzichten. Ferner beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate, sodass ein Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen erstmals zu einem Kündigungstermin ordentlich gekündigt werden kann, der fünf Jahren und sieben Monate nach dem Abschluss des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen liegt. Bis zu einer rechtswirksamen Kündigung sind die Emittentin und Darlehensgeber sohin – vorbehaltlich der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – fünf Jahre und sieben Monate an den Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gebunden. Eine vorzeitige Beendigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ist vor Ablauf von fünf Jahren nur aus wichtigem Grund im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung möglich.

6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

siehe Kapitel 2, Punkt 3 des Prospekts

7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere der Emittentin bereits notieren oder gehandelt werden

Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind nicht an einer Börse handelbar. Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der qualifizierten Nachrangdarlehen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (gemäß Artikel 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU („**MiFID II**")) oder einen Antrag auf Einbeziehung der qualifizierten Nachrangdarlehen in ein multilaterales Handelssystem der Europäischen Union (gemäß Artikel 4 (1) Z 22 MiFID II) oder in ein organisiertes Handelssystem der Europäischen Union (gemäß Artikel 4 (1) Z 23 MiFID II), oder auch außerhalb davon, zu stellen.

8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Dritte Personen haben keine Haftungserklärungen im Zusammenhang mit den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen abgegeben.

9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Übernahmeerklärungen (weder feste Übernahmeerklärungen noch auf einer „best efforts basis" oder als „back-stop-Transaktion") durch dritte Personen (insbesondere auch nicht durch Kreditinstitute).

10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin identisch sind

Das aus der Emission erworbene Kapital („**Veranlagungserlös**“) fließt der Emittentin zu und steht der Emittentin zur wirtschaftlichen Verfügung. Die Emittentin beabsichtigt, den Veranlagungserlös aus dem Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit, somit für Photovoltaik-Contracting Aktivitäten, zu verwenden. Ferner ist es möglich, dass die Emittentin künftig Akquisitionen von Anteilen an anderen Gesellschaften tätigen wird und dafür ebenso einen Teil des Veranlagungserlöses verwenden wird.

11. Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

Die steuerliche Konzeption dieser Veranlagung beruht auf der aktuellen österreichischen Rechtslage. Die nachfolgend angeführten abgabenrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die derzeit geltende Fassung der relevanten Bestimmungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und des Steuerreformgesetzes 2015/2016.

Zinszahlungen stellen im Sinne des österreichischen Einkommensteuergesetzes („EStG“) aus Sicht des Anlegers Einkünfte aus Kapitalvermögen, beziehungsweise Einkünfte aus Betriebsvermögen dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen. Das österreichische Einkommensteuergesetz unterscheidet folgende Arten der Besteuerung von Kapitaleinkünften:

(i) Besteuerung durch Abzug von Kapitalertragsteuer („KESt“) durch die im Inland belegene kontoführende Stelle.

(ii) Isolierte Besteuerung mit einem Fixzinssatz von 25 %, beziehungsweise 27,5 % (Quasi-Endbesteuerung).

(iii) Hinzurechnung der Einkünfte zur übrigen Bemessungsgrundlage (Tarifbesteuerung).

Bei der gegenständlichen Veranlagung kommt ein KESt-Abzug, beziehungsweise eine Besteuerung mit 25 %, beziehungsweise 27,5 % nicht zur Anwendung. Erträge aus den qualifizierten Nachrangdarlehen unterliegen grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif und werden mit einem Steuersatz von bis zu 55 % besteuert.

Die folgenden Ausführungen sind auf Grund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die steuerliche Beurteilung nicht erschöpfend und behandeln daher insbesondere nicht alle steuerrechtlichen Aspekte, die für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Veranlagung relevant sind. Sie beziehen sich auf im Inland ansässige natürliche und juristische Personen. Jedem Darlehensgeber wird daher empfohlen, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Steuerberater seines Vertrauens zu konsultieren, um wirtschaftliche und steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Steuersituation, zu klären.

Anleger (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung:

Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person ausbezahlt wurden, unterliegen der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 55 % besteuert. Während den Steuerpflichtigen bei der Besteuerung durch Abzug der KESt keine weiteren Pflichten treffen, da diese bereits durch das Kreditinstitut,

welches seine Kapitalanlagen verwaltet, erfüllt werden, trifft ihn im Falle der Tarifbesteuerung die Verpflichtung, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) anzugeben.

Gemäß § 27a Abs 3 EStG sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte im Sinne des EStG gelten, welche tatsächlich dem Anleger (Kapitalgeber) ausbezahlt werden.

Wertverluste eines zugezählten Privatdarlehens können unter anderem daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht, beziehungsweise nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich die Frage nach einer steuerlichen Verlustverwertung. Der Verlustausgleich ist Teil der Einkommensdefinition des § 2 Abs 2 EStG, wonach sich das Einkommen aus dem Gesamtbetrag der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt (SWK-Spezial, Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, 86. Jahrgang / Jänner 2011; S. 53ff).

Der Verlustausgleich hat grundsätzlich innerperiodisch (= innerhalb von einem Jahr) zu erfolgen. Für Wertverluste bei Kapitalanlagen im Privatvermögen sieht das EStG nur einen eingeschränkten horizontalen Verlustausgleich (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart) vor. Vertikale Verlustausgleiche, also solche mit anderen Einkunftsarten wie etwa Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind nicht zulässig. Weiters muss der Verlustausgleich „sortenrein“ erfolgen. Wie bereits zuvor ausgeführt, gibt es drei Arten der Besteuerung von Kapitalerträgen. Jene Kapitalerträge, bei denen die Besteuerung durch KESt-Abzug und durch Quasi-Endbesteuerung erfolgen, unterliegen einem Steuersatz von 25 %, beziehungsweise von 27,5 %. Jene Kapitalerträge, die der Tarifbesteuerung unterliegen, werden mit dem normalen Einkommensteuertarif im Zuge der Veranlagung besteuert.

Ein Verlustausgleich kann nur innerhalb derselben Besteuerungsart vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall können demnach nur Verlustausgleiche mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen vorgenommen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen (König, Kapitalertragsteuer ja oder nein, S 119ff).

Anleger (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung:

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Betriebsvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person ausbezahlt wurden. Die Besteuerung dieser Einkünfte wird im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmers durchgeführt und unterliegt grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 55 %. Betroffen sind notwendiges, beziehungsweise im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Falls die Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des EStG gelten.

Wertverluste eines zugezählten Darlehens aus dem Betriebsvermögen können ua daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht, beziehungsweise nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist ein horizontaler Verlustausgleich analog zu den Wertverlusten „Privatdarlehen“ möglich. Eine steuerliche Besserstellung erfahren die Wertverluste im Betriebsvermögen dahingehend, dass Verluste auch zu 55 % vertikal ausgleichsfähig sind (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten).

Besteht trotz horizontalem und vertikalem Verlustausgleich ein negativer Überhang, so können diese Verluste vorgetragen werden.

Anleger (= im Inland ansässige juristische Person)

Ansprüche auf Zinsen stellen im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes aus Sicht des Anlegers steuerpflichtige Einkünfte dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich. Bei Körperschaften, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind alle Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Wesentlich ist, dass die Kapitalanlagen dem Betriebsvermögen der Körperschaft zuzuordnen sind; betroffen sind sowohl notwendiges, beziehungsweise im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Einkünfte aus Kapitalanlagen unterliegen – wie alle anderen Einkünfte auch – stets der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 25 %. Zu den Einkünften aus Kapitalanlagen zählen die Zinsen für ein zur Verfügung gestelltes Kapital im Sinne des gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehens.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet (doppelte Buchführung) und der Gewinn ist gemäß § 5 EStG zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen sind, auf welche ein Anspruch besteht.

Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des KStG gelten. Wertverluste eines zugezählten Darlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht, beziehungsweise nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich die Frage nach einer steuerlichen Verlustverwertung.

Gemäß § 7 Abs 3 Satz 3 KStG ist die Bewertungs- und Verlustverwertungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. c EStG ausdrücklich auf Kapitalgesellschaften nicht anwendbar. Die steuerliche Verlustverwertung erfolgt somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Verlustvortrag hat nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu erfolgen.

Es wird unterstellt, dass die Zurverfügungstellung der qualifizierten Nachrangdarlehen nicht in fremden Währungen erfolgen und es somit zu keinen Kursgewinnen/Kursverlusten kommen kann. Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich.

12. Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung läuft vom auf die Veröffentlichung dieses Prospekts folgenden Tag. Das Angebot ist bis zum 31.07.2022 befristet (unter dem Vorbehalt, dass stets ein gültiger Prospekt besteht, beziehungsweise Nachtrage veröffentlicht werden).

13. Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Über die qualifizierten Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgegeben. Die qualifizierten Nachrangdarlehen werden weder zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinn des Art 4 (1) Z 21

der Richtlinie 2014/65/EU) noch an einem multilateralen Handelssystem (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU) noch an einem organisierten Handelssystem (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder an einem sonstigen Handelsplatz einbezogen oder zum Handel zugelassen.

Ein Darlehensgeber kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen.

Daher werden die Liquidität und die Handelbarkeit der qualifizierten Nachrangdarlehen gering sein. Anleger sind daher den Risiken ausgesetzt, Verträge über qualifizierten Nachrangdarlehen entweder nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen oder nur zu einem geringeren als dem gewünschten Preis verkaufen zu können.

14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot des qualifizierten Nachrangdarlehens rechnet die Emittentin mit Kosten in Höhe von 13,95 % des Gesamtveranlagungsvolumens, wobei sich diese Kosten insbesondere aus Kosten für den Vertrieb und das Marketing zusammensetzen. Bei dieser Annahme geht die Emittentin von einer vollen Platzierung der qualifizierten Nachrangdarlehen aus, wobei die Emittentin darauf hinweist, dass die Kosten sowohl variable Vertriebskosten als auch Fixkosten umfassen, die unabhängig vom Volumen der abgeschlossenen qualifizierten Nachrangdarlehen anfallen, weswegen der zuvor angeführte Prozentsatz auch überschritten werden kann, sollte es der Emittentin nicht gelingen, das Gesamtveranlagungsvolumen von EUR 50.000.000,00 zu platzieren. Die anfallenden Kosten stehen der Emittentin sohin nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung.

Die einmaligen Kosten setzen sich zusammen:

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung der Veranlagung und für die Erstellung des Prospekts (Prospekterstellung, Prospektprüfung, Haftpflichtversicherung, etc.) schätzt die Emittentin einmalige Kosten in Höhe von EUR 150.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe der Kosten ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die von der Emittentin nicht notwendigerweise zu beeinflussen sind (Prämie Haftpflichtversicherung Stundenaufwand für Prospektkontrolleur und Rechtsanwalt, etc.).

Für Leistungen im Zusammenhang mit Marketing- und Öffentlichkeitsarbeiten kalkuliert die Emittentin mit einmaligen Kosten in Höhe von voraussichtlich bis zu EUR 230.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Vertragsverwaltung und -/pflege rechnet die Emittentin bei einer Vertragsdauer von 25 Jahren mit Kosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 200.000,00.

Zusätzlich zu den (einmaligen) Kosten rechnet die Emittentin mit Kosten für Provisionen in folgender Höhe, wobei sich die angeführten Prozentsätze jeweils auf Höhe der vereinbarten Gesamtsumme, die vermittelt wird, bezieht:

- 7,25 % an Provisionen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen in Form von Ratenzahlungsverträgen und 5,1 % an Provisionen für Bestandspflege.

- 18,5 % an Provisionen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen in Form von Einmalzahlungsverträgen.

Die Emittentin beabsichtigt, in Verträgen mit Vertriebspartnern zu vereinbaren, dass die Entstehung und die Fälligkeit der Provisionsansprüche von den tatsächlichen Zahlungen der Darlehensgeber abhängig gemacht werden (insbesondere bei Ratenzahlungsverträgen). Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Emittentin auch in den ersten Geschäftsjahren bis zur vollständigen Bezahlung der Provisionen über ausreichende Liquidität und ein Investitionskapital verfügt.

15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (Jahresrechnung) erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanzierung der Emittentin erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts („PGR“). Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (true and fair view). Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wird von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Aktiv- und Passivkonten werden einzeln bewertet. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivkonten findet nicht statt.

Vermögensgegenstände werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die vom PGR vorgesehenen plan- und ausserplanmässigen Abschreibungen und Wertberichtigungen angesetzt. Die Buchführung erfolgt in EURO. Für die Umrechnung der Fremdwährungen am Bilanzstichtag in EURO wurde (in der Jahresrechnung zum 31.12.2019) der Steuerkurs verwendet.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen

Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften und vom Grundsatz des "true and fair view" gemäss PGR bestehen in der vorliegenden Jahresrechnung keine.

Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit

Eine Abweichung von der Darstellungsstetigkeit besteht keine.

16. Angabe allfälliger Belastungen

Zum 31.12.2019 bestanden Pfandbestellungen in Höhe von EUR 200.022,88 (zur Sicherstellung für Lastschriften).

17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) der Emittentin ist von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein zu erstellen. Den Darlehensgebern stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Darlehnsnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu. Die

Emittentin erstellt keine über den Jahresabschluss (die Jahresrechnung) hinausgehenden Rechnungsabschlüsse oder Rechenschaftsberichte.

18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Gemäß Artikel 6 der Statuten (Anlage ./3 zu diesem Prospekt) ist die Generalversammlung befugt, über die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie über die Verwendung des Reingewinnes zu beschließen.

19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Rechenschaftsbericht wurde bislang nicht erstellt und besteht hierzu auch keine gesetzliche Verpflichtung.

20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Die Emittentin und ein Darlehensgeber schließen einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ab. Die Zeichnungssumme des von einem Darlehensgeber an die Emittentin als Darlehensnehmerin begebenen Darlehens besteht aus dem Nominalwert der Einzahlungen sowie einem Agio in Höhe von 4 % berechnet von der vereinbarten Gesamtsumme. Die Mindestzeichnungssumme hat zumindest EUR 1.000,00 inklusive 4 % Agio pro Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu betragen. Ein maximaler Betrag innerhalb des Gesamtveranlagungsvolumen ist nicht vorgesehen.

Das Agio wird anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils (gemäß Punkt 5. der Veranlagungsbedingungen); Einmalzahlung (gemäß Punkt 6. der Veranlagungsbedingungen)).

Sofern sämtliche Zahlungen des Darlehensgebers zum Vertragsende das Agio auf der Basis der vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die Emittentin berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios von den geleisteten Zahlungen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Diesfalls wird das Agio auf Basis der vereinbarten Gesamtsumme vom Betrag der tatsächlich geleisteten Zahlungen des Darlehensgebers bedient. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch ordentliche Kündigung durch die Darlehensnehmerin oder durch berechtigte außerordentliche Kündigung eines Darlehensgebers beendet wird.

21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Es besteht keine Absicherung durch die Eintragung in öffentliche Bücher.

22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Am Ende der Laufzeit des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen erhält der Darlehensgeber, insoweit kein Fall gemäß Punkt 4.5 im Zusammenhang mit der qualifizierten Nachrangabrede (gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein) vorliegt, den Darlehensbetrag zzgl. Zinsen, die abhängig von der Vertragslaufzeit sind, zurückbezahlt.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen werden weder an einem regulierten Markt (im Sinn des Art 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU) gehandelt noch in den Handel eines multilateralen Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU), eines organisierten Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder eines sonstigen Handelsplatzes einbezogen, weswegen eine Preisbildung auf einem Sekundärmarkt nicht stattfinden wird. Im Fall der Abtretung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen entsteht der Preis aus der individuellen Vereinbarung eines abtretenden Darlehensgebers und des Käufers. Die Wertentwicklung der qualifizierten Nachrangdarlehen ist vom Unternehmenserfolg sowie vom allgemeinen Zinsniveau und der Inflationsrate abhängig. Die Emittentin weist darauf hin, dass die Abtretung von Forderungen Rechtsgeschäftsgebühren nach dem österreichischen Gebührengesetz auslösen kann.

23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Die Emittentin geht davon aus, dass bis zur Ausschöpfung des Gesamtveranlagungsvolumens die Mindestzeichnungssumme im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen EUR 1.000,00 (inklusive 4 % Agio) betragen wird. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen.

24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Es bestehen keine Bezugsrechte.

25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Darlehensgeber können Rechte aus dem Vertrag mit der Emittentin über qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit an Dritte übertragen. Pflichten aus dem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (insbesondere Ratenzahlungen bei einem Ratenzahlungsvertrag) kann ein Darlehensgeber nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Die Emittentin weist darauf hin, dass die Abtretung von Forderungen Rechtsgeschäftsgebühren nach dem österreichischen Gebührengesetz auslösen kann.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen werden weder an einem regulierten Markt (im Sinn des Art 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU) gehandelt noch in den Handel eines multilateralen Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU), eines organisierten Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder eines sonstigen Handelsplatzes einbezogen, weswegen eine Preisbildung auf einem Sekundärmarkt nicht stattfinden wird. Im Fall der Abtretung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen entsteht der Preis aus der individuellen

Vereinbarung eines Darlehensnehmers und des Käufers. Die Wertentwicklung der qualifizierten Nachrangdarlehen ist vom Unternehmenserfolg sowie vom allgemeinen Zinsniveau und der Inflationsrate abhängig.

26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

nicht anwendbar

27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

nicht anwendbar.

28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Forderungen gegen die Emittentin werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt worden sind:

(i) Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Weil die Emittentin eine Nachrangigkeitsvereinbarung mit den Darlehensgebern abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass Gläubiger der Emittentin, die keine Nachrangigkeitsvereinbarung mit der Emittentin abgeschlossen haben, gegenüber den Darlehensgebern (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.

(ii) Darlehensgeber – zweiter Rang: Die Forderungen von Darlehensgeber gegen die Emittentin werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der Darlehensgeber besteht Gleichrangigkeit.

(iii) Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der Emittentin oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Emittentin Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber Forderungen der allgemeinen Gläubiger und der Darlehensgeber nachrangig gestellt.

29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Nicht anwendbar. Die Qualifizierten Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere. Eine internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number; (ISIN)) wird für die Qualifizierten Nachrangdarlehen daher weder beantragt noch zugeteilt.

III. KAPITEL 3 (Angaben über die Emittentin)

1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

1.1. Firma und Sitz

Die Emittentin hat ihren Sitz in Triesen, Fürstentum Liechtenstein, und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin ist unter der Registernummer FL- 0002.555.661-3 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Das zuständige Registeramt ist das Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein.

Der LEI Code lautet: 5299005WMQHXYP4CO693

Die Emittentin wurde am 06.09.2017 im Fürstentum Liechtenstein gegründet sowie am 07.09.2017 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und wird seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein geführt.

1.2. Unternehmensgegenstand

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Bereitstellung, der Finanzierung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen (Photovoltaik) über „Contracting-Modelle“. Gegenstand des im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen (Photovoltaik) entwickelten Geschäftsmodells des "Contracting" (oder auch als "Photovoltaik-Contracting" bezeichnet) ist die Lieferung einer kompletten Photovoltaikanlage mit einer zuvor zwischen dem Contracting-Kunden und der Emittentin vereinbarten Modulleistung sowie die Montage der kompletten Photovoltaikanlage inklusive der benötigten Materialien und zugehöriger Sicherheitseinrichtungen (Überspannungsableiter, Potentialausgleich etc.). Im Rahmen des Photovoltaik-Contracting stellt der Kunde der Emittentin seine Dachfläche für eine bestimmte Zeit zur Verfügung.

Zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Kunden werden Benutzungs- und Abnahmeverträge abgeschlossen. Diese regeln, dass der jeweilige Kunde eine Dachfläche zur Verfügung stellt und den von der Photovoltaikanlage erzeugten Strom vom Betreiber der Anlage, sohin der Emittentin, zu vertraglich vereinbarten Kosten bezieht. Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 18 Jahre. Nach Ablauf der Benutzungs- und Abnahmeverträge geht die Photovoltaikanlage in das Eigentum des jeweiligen Kunden über. Während der Vertragsdauer ist ausschließlich der Betreiber der Photovoltaikanlage, die Emittentin, für den Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung der Photovoltaikanlage verantwortlich.

Für die Lieferung und Montage der kompletten Photovoltaikanlage erhält die Emittentin eine Vergütung, die vom Ertrag der gegenständlichen Photovoltaikanlage abhängig ist. Diese ist in monatlichen Raten vom Contracting Kunden an die Emittentin zu entrichten. Im Contracting Vertrag wird ein über die gesamte Laufzeit fixer Eurobetrag pro produzierter kWh Strom vereinbart (Beispiel: EUR 0,18 pro produzierter kWh Strom).

In den ersten zwölf Monaten der Vertragslaufzeit errechnet sich die monatliche Rate aus der installierten Modulleistung und dem Minimum der für die betreffende Region anzunehmenden Sonnenstunden, die für den Betrieb der Photovoltaikanlage nutzbar sind. Der monatliche Betrag wird projektspezifisch individuell festgelegt. Nach Ablauf der zwölf Monate wird die Vergütung an den gemessenen, realen Stromertrag der Photovoltaikanlage angepasst und der Differenzbetrag zwischen dem angenommenen Verbrauch und dem tatsächlichen Verbrauch rückverrechnet. Diese Anpassung

erfolgt jährlich und basiert auf den Aufzeichnungen des tatsächlichen Vorjahresertrages der Photovoltaikanlage. Der Ertrag errechnet sich demnach aus dem tatsächlich produzierten Strom und wird jährlich an die vom Vorjahr aufgezeichneten Ertragsabrechnungen angepasst. Mit der letzten monatlichen Ratenzahlung geht die komplette Photovoltaikanlage in das Eigentum des Contracting Kunden über.

Das Geschäftsmodell der Emittentin liegt daher im Wesentlichen in der Produktion und der Veräußerung elektrischer Energie. Die Kosten der Errichtung und Instandhaltung einer Photovoltaikanlage amortisieren sich für die Emittentin in der Regel nach etwa 4 bis 7 Jahren, sodass die Emittentin in den letzten Jahren der Vertragslaufzeit Gewinne aus dieser Tätigkeit erzielen kann.

Für den Kunden besteht der Vorteil darin, dass der mit der Emittentin vereinbarte Preis für den Energiebezug im Wesentlichen jenem Preis entspricht, den der jeweilige Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an einen Energieanbieter leisten müsste. Allerdings sehen die Benutzungs- und Abnahmeverträge in der Regel vor, dass es keine Preissteigerungen während der Vertragslaufzeit gibt, was für den Kunden eine größere Planbarkeit hinsichtlich seiner Energiekosten darstellt. Überdies wird dem Kunden nach Ende der Vertragslaufzeit von in der Regel 18 Jahren, ohne zusätzliche Zahlung, die Photovoltaikanlage in sein Eigentum übertragen.

Die oben dargestellte Tätigkeit der Emittentin beschreibt deren Geschäftsmodell in Österreich. Die Emittentin beabsichtigt, ihre Dienstleistungen auch in anderen Märkten außerhalb Österreichs anzubieten, wobei das Geschäftsmodell jeweils von den rechtlichen und regulatorischen Bedingungen in den jeweiligen Märkten abhängig ist. Das Geschäftsmodell, das die Emittentin außerhalb Österreichs betreiben wird, kann sich von dem österreichischen Geschäftsmodell der Emittentin insbesondere insoweit unterscheiden, als der Strom, der durch die Photovoltaikanlage erzeugt wird, nicht unbedingt an jene (juristische) Person geliefert wird, die die Dachflächen zur Verfügung stellt.

Das Geschäftsmodell in Deutschland unterscheidet sich derzeit insoweit von dem Geschäftsmodell in Österreich, als der über die Photovoltaikanlage, die auf dem Dach eines Kunden errichtet wird, gewonnene Strom nicht notwendigerweise nur an den Kunden geliefert wird, sondern auch in das Netz eingespeist werden kann, wodurch die Emittentin eine Vergütung von Direktvermarktern oder Energieversorgungsunternehmen und von staatlichen Förderungsstellen erhält. Das Geschäftsmodell sieht zwar vor, dass auch in Deutschland Stromlieferverträge mit jenen Kunden abgeschlossen werden, die auch die Dachnutzungsflächen zur Verfügung stellen. Der über die Photovoltaikanlage gewonnene Strom wird aber in der Mehrzahl der Fälle in das Netz eingespeist und nicht an den Kunden geliefert, der die Dachflächen zur Verfügung stellt. Mit den Kunden, deren Dachflächen die Emittentin zur Errichtung einer Photovoltaikanlage benützt, schließt die Emittentin entsprechende Nutzungsverträge (Dachnutzungsverträge), in deren Rahmen die Emittentin sich zur Bezahlung eines (einmaligen oder mehrmaligen, jährlich fälligen) Nutzungsentgeltes an den Kunden (und Eigentümer der entsprechenden Dachflächen) verpflichtet. Aufgrund der Nutzungsverträge und unter der Bedingung der technischen Machbarkeit ist die Emittentin berechtigt, auf den Dachflächen des Kunden eine Photovoltaikanlage (samt aller Komponenten, Einrichtungen, Bestandteile und Nebenanlagen) zu errichten und zu betreiben. Dies umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und sinnvoll sind (wie Montage-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, EEG-tauglicher Netzanschluss, Fernüberwachung, Besicherung, etc.), um den Betrieb der Photovoltaikanlage zu gewährleisten. In den Nutzungsverträgen bevollmächtigt der Kunde die Emittentin zu allen Handlungen (Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen), die notwendig sind, um allenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Genehmigungen einzuholen. Die Photovoltaikanlage bleibt während der Laufzeit des Nutzungsvertrages im Eigentum der Emittentin.

Zur Sicherung der Nutzungsrechte der Emittentin aus dem Nutzungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Nutzung von Photovoltaikanlagen, verpflichtet sich der Kunde und Eigentümer der Dachflächen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Vormerkungen zugunsten der Emittentin in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, alles zu vermeiden, was zur Störung oder Beeinträchtigung des Betriebes der Photovoltaikanlage führen könnte. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine Hindernisse oder Bauwerke zu errichten und keine Bäume oder Sträucher anzupflanzen, die einen Schatten- oder Windwurf auf die Photovoltaikanlagen zur Folge haben könnten.

Nach Ablauf einer individuell zu vereinbarenden Laufzeit, kann mit dem Kunden vereinbart werden, dass die Photovoltaikanlage abgebaut wird oder an den Kunden verkauft wird und sohin in dessen Eigentum übergeht. Alternativ kann mit dem Kunden vorgesehen werden, dass der Nutzungsvertrag verlängert wird. Diesfalls würde der Kunde von der Emittentin ein entsprechendes Entgelt für die Zurverfügungstellung seiner Dachflächen erhalten. Die Emittentin würde vom Netzbetreiber eine Vergütung für die Einspeisung jenes Stroms erhalten, der über die Photovoltaikanlage erzeugt wird.

2. Eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Emittentin wurde am 06.09.2017 in Liechtenstein von Herrn Clemens Gregor Laternser, geboren am 20.12.1966, im eigenen Namen sowie – als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer – namens der LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-2.490.492, gegründet.

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäß den Statuten (Anlage ./3 zu diesem Prospekt) und den Vorschriften des Art 261 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Zweck der Emittentin ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

Die Übertragung des ursprünglichen Aktienkapitals der Emittentin in Höhe von EUR 100.000,00 an Herrn Andreas Pachinger erfolgte am 07.09.2017. Auf Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung der Emittentin vom 20.12.2018 im Zusammenhang mit der Abänderung der Statuten wurde eine Erhöhung des Kapitals der Emittentin auf EUR 1.000.000,00 durchgeführt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung und des neuen Aktienkapitals der Emittentin im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.555.661-3 (Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein) erfolgten am 21.12.2018. Das Aktienkapital der Emittentin beträgt sohin EUR 1.000.000,00 und ist in 100.000.000 Namensaktien zu je EUR 0,01 eingeteilt. Das Aktienkapital ist zur Gänze einbezahlt.

Das Aktienkapital der Emittentin wurde bis zum 08.10.2019 im Ausmaß von EUR 921.000,00 von Herrn Andreas Pachinger, im Ausmaß von EUR 69.000,00 von Herrn Gerald Wirtl-Gutenbrunner und im Ausmaß von EUR 10.000,00 von Herrn Christian Bauer gehalten. Mit Kaufvertrag vom 08.10.2019 erwarb Herr Andreas Pachinger 6.900.000 Aktien von Herrn Gerald Wirtl-Gutenbrunner (eingetragen im Handelsregister am 08.10.2019), sodass das Aktienkapital der Emittentin seither im Ausmaß von

EUR 990.000,00 von Herrn Andreas Pachinger und im Ausmaß von EUR 10.000,00 von Herrn Christian Bauer gehalten.

Die Aktionärsstruktur sieht aus wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil in Prozent
Andreas Pachinger	99.000.000	99,00 %
Summe	100.000.000	100,00 %

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine wie immer gearteten Beherrschungsverhältnisse.

Die Emittentin führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Die Emittentin muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist und die Statuten unterzeichnet hat. Alle Leistungen der Emittentin erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Emittentin mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Die Organe der Emittentin sind:

(i) die Generalversammlung

(ii) die Verwaltung

(iii) die Revisionsstelle

(i) **Die Generalversammlung**.

Gemäß Art 6 der Statuten stehen der Generalversammlung der Aktionäre folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Gemäß Art 7 der Statuten wird die ordentliche Generalversammlung alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Gemäß Art 12 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme in der Generalversammlung. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Aktien vertreten sind. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Kapitalerhöhung der Emittentin, Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Emittentin, Sitzverlegung der Emittentin ausserhalb Liechtensteins, Emission von Vorzugsaktien, Beseitigung oder Einschränkung des Bezugsrechtes der Aktionäre zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des gesamten Aktienkapitals. Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausgabe von Obligationen sowie andere Statutenänderungen oder -ergänzungen als die zuvor genannten, bedürfen der absoluten Mehrheit von mindestens 51 % des gesamten Aktienkapitals. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

(ii) **Verwaltung**.

Gemäß Art 13 der Statuten hat die Verwaltung die Geschäfte der Emittentin mit aller Sorgfalt zu führen. Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Emittentin, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die Verwaltung ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;

2. die für den Geschäftsbereich erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;

3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmäßig unterrichten zu lassen.

(iii) **Die Revisionsstelle**.

Gemäß Art 19 der Statuten wählt die Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.

Bekanntmachungen der Emittentin gegenüber Dritten erfolgen gemäß Art 25 der Statuten im Liechtensteiner Vaterland.

Die Emittentin ist an folgenden Gesellschaften beteiligt:

Gesellschaft	Anteil
Sun Contracting GmbH (AT)	100 %
Sun Contracting Germany GmbH	100 %

sun-inotech GmbH (AT)	100 %
Sun Contracting Germany Management GmbH	100 %

Die **Sun Contracting GmbH** ist an folgenden Gesellschaften beteiligt:

Gesellschaft	Anteil
Sun Contracting Angern GmbH (AT)	60 %
enerxia Norica Plus GmbH (AT)	80 %

Die Beteiligungen der Emittentin stellen sich dar wie folgt:

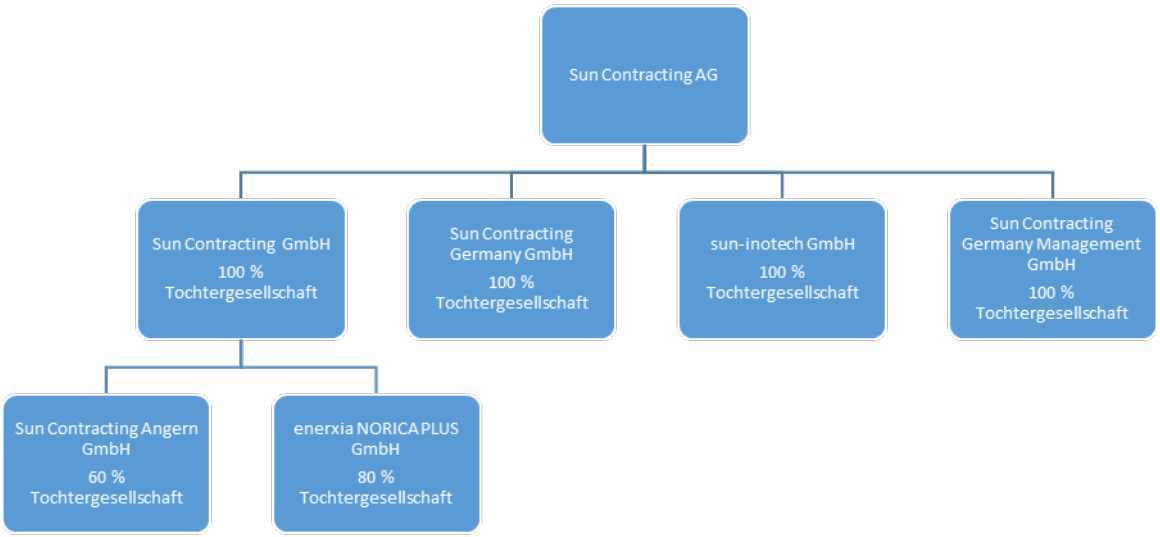

3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Die Emittentin steht unter dem beherrschenden Einfluss von Herrn Andreas Pachinger, der als Mehrheitseigentümer 99,00 % der Anteile hält und der ebenso wie Herr Clemens Gregor Laternser einzelvertretungsbefugtes Verwaltungsratsmitglied der Emittentin ist.

Gemäß Art 16 der Statuten hat die Emittentin einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder.

Zu jeweils einzelzeichnungsbefugten Verwaltungsratsmitgliedern wurden Herr Clemens Gregor Laternser und Herr Andreas Pachinger bestellt.

Clemens Gregor Laternser ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin. Clemens Gregor Laternser ist Experte für internationales Steuerrecht und Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, einer mittelgroßen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance-Fragen. Clemens Gregor Laternser verfügt über 20-

jährige Erfahrung im liechtensteinischen Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des Liechtensteinischen Rundfunks und engagiert sich zudem in diversen gemeinnützigen Institutionen. Clemens Gregor Laternser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

Andreas Pachinger ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin und verfügt über mehrjährige technische Erfahrung, welche er zunächst im Rahmen einer Lehre als technischer Zeichner bei Dopplmair Engineering in Linz gewonnen hat. Hier war er für die Konstruktion von Stahl- und Industrieanlagen verantwortlich und konnte somit ein breit gefächertes Wissen, unter anderem im Bereich der computerunterstützten Realisierung von Anlagen, sowie grundsätzliches betriebswirtschaftliches Know-How erlangen. Um sein Fachwissen zu erweitern, wechselte Herr Andreas Pachinger in das Management der Spitz GmbH & Co KG, um dort seine Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich Personalführung und Unternehmensreorganisation zu erweitern. Seine technische Erfahrung nicht vergessend, wechselte er zur IKT Linz GmbH und übernahm dort die Verwaltung und Verantwortung über die IT, etwa für das AKH Linz. Hier konnte er einerseits sein technisches Fachwissen sowie seine Führungskompetenzen bestens einbringen. Um all diese gewonnenen Erfahrungen und Kompetenzen bestmöglich nutzen zu können, entschied sich Herr Andreas Pachinger nach reiflicher Überlegung und Konzeption Anfang 2016, die Sonnenstrom PV Konzept GmbH (sun-inotech GmbH) zu gründen, um eine Möglichkeit zu schaffen, seine erworbenen Fähigkeiten im Bereich des Projektmanagements und der computergestützten Anlagenplanung umzusetzen. Er bringt Kenntnisse im Zusammenhang mit der Projektierung von Großanlagen hinsichtlich Statik, Planung und Energieeffizienz ein.

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Die Emittentin steht unter dem beherrschenden Einfluss von Herrn Andreas Pachinger, der als Mehrheitseigentümer 99,00 % der Anteile hält und der ebenso wie Herr Clemens Gregor Laternser einzelvertretungsbefugtes Verwaltungsratsmitglied der Emittentin ist.

5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Die in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin sollten insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt gelesen werden.

Die ausgewählten Finanzinformationen stammen aus dem Jahresabschluss (der Jahresrechnung) der Emittentin zum 31.12.2017 (Rumpfgeschäftsjahr), der lediglich die Finanz- und Vermögenslage der Emittentin nach Gründung und ohne Aufnahme der ordentlichen Geschäftstätigkeit darstellt und der nur einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde (Anlage ./4), aus dem geprüften Jahresabschluss (der geprüften Jahresrechnung) der Emittentin zum 31.12.2018 (Anlage ./5) und aus dem geprüften Jahresabschluss (der geprüften Jahresrechnung) der Emittentin zum 31.12.2019 (Anlage ./6)

Bilanz	**31.12.2017**	**31.12.2018**	**31.12.2019**
(in EUR)			
Aktiva			
Umlaufvermögen	88.667,73	4.088.274,53	15.467.052,22
Anlagevermögen	206.689,07	9.786.600,59	11.722.520,18
Summe Aktiva	295.356,80	13.874.875,12	27.189.572,40
Passiva			
Fremdkapital	118.619,26	12.277.886,97	25.175.890,56
Verbindlichkeiten	0	12.193.311,87	25.111.058,56
Rückstellungen	10.962,50	74.370,00	40.000,00
Passive Rechnungs-abgrenzungsposten	107.656,76	10.205,10	24.832,00
Eigenkapital	176.737,54	1.596.988,15	2.013.681,84
Summe Passiva	295.356,80	13.874.875,12	27.189.572,40

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017, Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018 und Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019)

Die Gewinn- und Verlustrechnungen (Erfolgsrechnungen) ergeben in dem im Jahresabschluss zum 31.12.2017 (Rumpfgeschäftsjahr) angegebenen Zeitraum (07.09.2017 bis 31.12.2017) sowie in dem im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 angegebenen Zeitraum (01.01.2018 bis 31.12.2018) und in dem im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 angegebenen Zeitraum (01.01.2019 bis 31.12.2019) folgende Ergebnisse:

Gewinn- und Verlust-rechnung	**07.09.2017 bis 31.12.2017**	**01.01.2018 bis 31.12.2018**	**01.01.2019 bis 31.12.2019**
(in EUR)			
Rohergebnis	102.023,41	1.359.111.64	2.465.490,78
Betriebsergebnis	87.927,10	641.751,08	795.781,47
Finanzergebnis	-227,06	-46.792,86	-336.180,69
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	87.700,04	594.958,22	459.600,78
Jahresergebnis	76.737,54	520.250,61	416.693,69

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017, Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018 und Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019)

Die Kapitalflussrechnungen ergeben in dem im Jahresabschluss zum 31.12.2017 angegebenen Zeitraum (07.09.2017 bis 31.12.2017 (Rumpfgeschäftsjahr)), in dem im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 angegebenen Zeitraum (01.01.2018 bis 31.12.2018) sowie in dem im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 angegebenen Zeitraum (01.01.2019 bis 31.12.2019) folgende Ergebnisse:

Kapitalflussrechnung	07.09.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018	01.01.2019 bis 31.12.2019
(in EUR)			
Periodenergebnis	76.737,54	520.250,61	416.693,69
Operativer Cash-flow	-11.332	365.234,61	1.509.022,07
Cash-flow aus Investitionstätigkeit	0	0	0
Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit	100.000,00	900.000,00	0

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017, Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018 und Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019)

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 wurde von der Thornton AG mit dem Sitz in Schaan und der Geschäftsanschrift Bahnhofstrasse 15, P.O. Box 663, FL-9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, als Revisionsstelle, geprüft. Die Grant Thornton AG ist Mitglied der Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, weil die Emittentin Finanzanlagen in Höhe von EUR 11'546'707.73 ausweist und der Wirtschaftsprüfer die Werthaltigkeit von Finanzanlagen im Umfang von EUR 8'614'000 nicht abschliessend beurteilen konnte. Ferner weist der Wirtschaftsprüfer darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist. Im Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2019 wird folgendes ausgeführt:

„Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2019

An die Generalversammlung der

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Sun Contracting AG für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Die Gesellschaft weist Finanzanlagen in Höhe von EUR 11'546'707.73 aus. Wir haben die Werthaltigkeit von Finanzanlagen im Umfang von EUR 8'614'000 nicht abschliessend beurteilen können.

Bei unserer Prüfung sind wir - mit Ausnahme der in dem vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung - nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Sollte aufgrund der vorerwähnten Einschränkungen eine Wertberichtigung notwendig sein, die zu einem Kapitalverlust oder zu einer Überschuldung führen würde, verweisen wir ausdrücklich auf Art. 182e Abs. 2 und 182f PGR.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Schaan, 11. Juli 2020

Grant Thornton AG“

IV. KAPITEL 4 (Angaben über die Depotbank (falls vorhanden))

Nicht anwendbar. Die Emittentin beauftragt keine Depotbank im Zusammenhang mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen. Die qualifizierten Nachrangdarlehen werden nicht in einer Sammelurkunde verbrieft und können daher auch auf nicht bei einem Wertpapierverwahrer hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank.

1. Firma und Sitz

nicht anwendbar

2. Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk

Nicht anwendbar

V. KAPITEL 5

1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.

Die Emittentin veröffentlicht Jahresrechnungen, die am Sitz der Emittentin erhältlich sind.

Folgende Dokumente sind am Sitz der Emittentin einsehbar:

Am Sitz der EmittentinFL-9495 Triesen, Austrasse 14, Fürstentum Liechtenstein können zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Dokumente kostenlos eingesehen, beziehungsweise abgerufen werden:

(i) Veranlagungsbedingungen der qualifizierten Nachrangdarlehen

(ii) Statuten

(iii) Jahresrechnung zum 31.12.2017

(iv) Jahresrechnung zum 31.12.2018

(v) Jahresrechnung zum 31.12.2019

(vi) Prospekt für die Sun Contracting Namens-Anleihe 2019 (samt Nachtrag vom 9. April 2020)

(vii) Prospekt für die Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 (samt Nachtrag vom 11. Juni 2018)

(viii) Prospekt für die Sun Contracting Inhaberanleihe 2019 (samt Nachtrag vom 20. September 2019)

(ix) Prospekt für ein öffentliches Angebot eines partiarischen Nachrangdarlehens vom 29. Mai 2018 (samt Nachtrag vom 24. Mai 2019)

Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Emittentin unter "www.sun-contracting.com", Unterseite "Investoren" abrufbar.

2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 zu bilden.

Risikofaktoren

Anleger, beziehungsweise potentielle Darlehensgeber, sollten vor der Entscheidung, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit der Emittentin abzuschließen, zusätzlich zu allen übrigen Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren gesondert in Betracht ziehen und sorgfältig abwägen. Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die qualifizierten Nachrangdarlehen haben können, wodurch für Darlehensgeber ein Teil- oder Totalverlust ihres Investments eintreten könnte.

Darüber hinaus können ungünstige Sachverhalte aufgrund einer Kombination von Risikofaktoren eintreten oder es können sich Sachverhalte aufgrund von Risiken verwirklichen, die derzeit nicht bekannt sind. Mehrere mit der Gewährung qualifizierter Nachrangdarlehen verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Nachteilige Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger oder verschiedenartiger in diesem Prospekt beschriebener Risikofaktoren ergeben, könnten zu einer wechselseitigen Verstärkung ihrer jeweiligen negativen Auswirkungen führen (Konzentrationsrisiko). Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken auf potentielle Darlehensgeber verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise, Staatsschuldenkrise oder Pandemie begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des potentiellen Darlehensgebers, von denen die Emittentin keine Kenntnis besitzen kann, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Sollten sich die in einzelnen oder mehreren Risikofaktoren beschriebenen Sachverhalte oder derzeit nicht bekannten Risiken verwirklichen, könnte dies dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse der Emittentin (wesentlich) hinter den Erwartungen zurückbleiben. Der Eintritt eines oder mehrerer der in diesem Teil des Prospekts oder an anderen Stellen des Prospekts enthaltenen Risikofaktoren und -hinweise kann einzeln oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Auch ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass das vom Darlehensgeber eingesetzte Kapital von der Emittentin nicht zurückgezahlt werden kann. Ferner können Darlehensgeber aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen, etwa im Fall einer mit einer Fremdfinanzierung des qualifizierten Nachrangdarlehens verbundene Kosten oder aufgrund der individuellen steuerrechtlichen Situation eines Darlehensgebers.

Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Potentielle Darlehensgeber sollten daher zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen. Der Prospekt ist keine persönliche Empfehlung. Ob der Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen für individuelle potentielle Darlehensgeber geeignet ist, ist unter anderem von deren finanziellen Verhältnissen, der entsprechenden Risikobereitschaft, den Kenntnissen und Erfahrungen sowie den Anlagezielen abhängig. Jede Investition in Veranlagungen oder in Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken, etwa bezogen auf das Marktumfeld, die Emittentin oder die angebotenen Veranlagungen und Wertpapiere; so kann es beispielsweise bei Vorliegen derzeit noch nicht vorhersehbarer Ereignisse zum Totalverlust des gesamten investierten Kapitals kommen.

Bevor eine Entscheidung, in die qualifizierten Nachrangdarlehen zu investieren, getroffen wird, sollte daher ein zukünftiger Anleger (potentieller Darlehensgeber) eine individuelle Analyse durchführen, insbesondere auch eine individuelle Finanz-, Rechts- und Steueranalyse durchführen, weil die Beurteilung der Eignung und der Angemessenheit eines Investments in die qualifizierten

Nachrangdarlehen für den potenziellen Anleger sowohl von seiner individuellen Finanz- und Vermögenssituation als auch von seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Veranlagungen (wie dem qualifizierten Nachrangdarlehen) und Finanzinstrumenten, seiner Risikobereitschaft und von den besonderen Bedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens abhängig ist.

Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz- und Investmentfragen, die es nicht zulassen, eine entsprechende Entscheidung zu treffen, sollte der potenzielle Darlehensgeber fachmännischen Rat bei einem Finanz-, Rechts- und Steuerberater, einem Kreditinstitut und/oder Wertpapierdienstleister einholen, bevor er eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die qualifizierten Nachrangdarlehen fasst.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin derzeit wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Veranlagung dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren sind die wesentlichsten Risikofaktoren, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren enthält weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

2.1.1. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind nachrangig.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

(i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

(ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.

Im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin, sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die Emittentin aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach den Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind. Investitionen in qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine Bankguthaben/Sichteinlagen und daher nicht von einer Einlagensicherung umfasst. Infolge des Umstandes, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nachrangig sind, würden Darlehensgeber zu den ersten Gläubigern der Emittentin zählen, denen gegenüber sich ein Kreditrisiko verwirklichen würde und die daher Zahlungsausfälle erleiden würden.

Darlehensgeber tragen das Ausfallrisiko der Emittentin. Darlehensgeber unterliegen daher dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse der Emittentin nach Befriedigung aller nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise aufgezehrt ist und dadurch Forderungen der Darlehensgeber aufgrund des qualifizierten Nachrangdarlehens nicht oder nur teilweise beglichen werden können.

Darlehensgeber erklären gemäß den Veranlagungsbedingungen, dass kein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin aufgrund der Verbindlichkeiten der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss. Verbindlichkeiten aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der Emittentin ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher nicht bei der Prüfung, ob eine Überschuldung gemäß § 67 (3) der Insolvenzordnung (IO) (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein) vorliegt, berücksichtigt.

Darlehensgeber verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der Emittentin zu verlangen, so lange das Eigenkapital der Emittentin im Sinne des § 255 (1) UGB (Unternehmensgesetzbuch) negativ ist oder durch eine Zahlung der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, das Eigenkapital ist durch Verluste aufgebraucht).

2.1.2. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind komplexe Veranlagungen, die nicht für jeden Anleger geeignet sind. Ohne Beratung unterliegen Darlehensgeber dem Risiko, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen für sie nicht geeignet sein könnten.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen sind nachrangig. Ferner erfolgen vollständige Zahlungen von Zinsen erst

(i) zum Laufzeitende des Vertrages über die Einräumung eines qualifizierten Nachrangdarlehens oder

(ii) im Fall der vorzeitigen Beendigung infolge einer Kündigung eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.

Gemäß den Veranlagungsbedingungen erhalten Darlehensgeber, die einen Ratenzahlungsvertrag (gemäß der Veranlagungsbedingungen) mit der Emittentin abschließen, während der Laufzeit des Vertrages über die Einräumung eines qualifizierten Nachrangdarlehens keine laufenden Zinszahlungen, vielmehr ist vorgesehen, dass das jeweils geleistete Kapital gemeinsam mit Zinsen am Ende der Vertragslaufzeit an die Darlehensgeber geleistet wird. Nur bei Einmalzahlungsverträgen besteht die Möglichkeit, Teilausschüttungen von Zinsen in Höhe von 5 % p.a. zu begehren.

2.1.3. Darlehensgeber sind dem Risiko einer unzutreffenden Anlageentscheidung ausgesetzt.

Die Entscheidung eines Darlehensgebers, einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abzuschließen, sollte sich an dessen Lebensumständen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen orientieren und Anlageerwartungen und die langfristige Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, das qualifizierte Nachrangdarlehen, die damit verbundenen Risiken oder die Ausgestaltung nicht zu verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen zu können. Aus diesem Grund sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Das Fehlen einer solcher Beratungen kann wesentliche nachteilige Folgen für Darlehensgeber nach sich ziehen. Diese können vor allem darin liegen, dass die Eigenschaften des qualifizierten Nachrangdarlehens mit der

individuellen Situation oder mit den individuellen Anlagebedürfnissen eines Darlehensgebers nicht im Einklang stehen.

2.1.4. Darlehensgeber unterliegen dem Risiko geringer Liquidität und eingeschränkter Handelbarkeit der Verträge über die Einräumung qualifizierter Nachrangdarlehen und sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein (Sekundär)markt für die qualifizierter Nachrangdarlehen entwickelt.

Die qualifizierten Nachrangdarlehen werden nicht als Wertpapiere verbrieft und werden daher auch nicht in den Handel eines geregelten Marktes (im Sinn des Art 4 (1) Z 21 der Richtlinie 2014/65/EU), eines multilateralen Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 22 der Richtlinie 2014/65/EU), eines organisierten Handelssystems (im Sinn des Art 4 (1) Z 23 der Richtlinie 2014/65/EU) oder eines sonstigen Handelsplatzes einbezogen oder zum Handel zugelassen. Daher werden die Liquidität und die Handelbarkeit der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen sehr gering sein. Es ist für Darlehensgeber erschwert möglich, die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen zu übertragen oder zu handeln.

Darlehensgeber sind daher den Risiken ausgesetzt, qualifizierte Nachrangdarlehen entweder nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen oder nur zu einem geringeren als dem gewünschten Preis verkaufen zu können. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind daher nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit und kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

2.1.5. Darlehensgeber sind dem Risiko der fehlenden Möglichkeiten, auf die Emittentin Einfluss zu nehmen, ausgesetzt.

Die Rechte der Darlehensgeber aus den qualifizierten Nachrangdarlehen gewähren nicht die Rechte eines Aktionärs, insbesondere nicht das Recht zur Teilnahme an der, oder der Stimmabgabe in der, Hauptversammlung der Emittentin. Somit haben die Darlehensgeber keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder auf unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann auch Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Darlehensgeber sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und Darlehensgebern kommen. Die Emittentin kann daher ihre Geschäfte auch entgegen die Interessen der Darlehensgeber führen. Die Darlehensgeber unterliegen daher auch dem Risiko, dass sie eine ihren Interessen widersprechende Unternehmensführung durch die Emittentin nicht verhindern oder beeinflussen können.

2.1.6. Darlehensgeber können gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechter gestellt sein.

Die Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Emittentin aus den qualifizierten Nachrangdarlehen ergeben sich aus den Veranlagungsbedingungen. Darlehensgeber müssen bedenken, dass ihnen darüberhinausgehend keine Rechte zustehen. Für Darlehensgeber besteht daher das Risiko, dass die Emittentin mit anderen Gläubigern abweichende Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen hat oder schließen kann, die Bestimmungen enthalten, die für diese anderen Gläubiger vorteilhafter sind. Dies können etwa kürzere Laufzeiten, vorteilhaftere vorzeitige Kündigungsrechte, höhere Verzinsungen oder ähnliche Bestimmungen sein. Diese Aspekte können in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

2.1.7. Transaktionskosten und Spesen können die Rendite aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen erheblich verringern.

Zusätzlich zu dem von der Emittentin geforderten Agio in der Höhe von 4,00 % (enthalten in der vereinbarten Gesamtsumme des qualifizierten Nachrangdarlehens) können bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf (Zession) der qualifizierten Nachrangdarlehen Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten durch Dritte (etwa Finanzintermediäre) anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Darlehensgeber werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf (Zession) von qualifizierten Nachrangdarlehen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

2.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Emittentin.

a. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin.

2.2.1. Risiko aus anderen Emissionen und Veranlagungen der Emittentin

Die Emittentin hat bislang folgende Wertpapiere emittiert und Veranlagungen ausgegeben:

Nachrangdarlehen

Die Emittentin veröffentlichte am 29.05.2018 einen Prospekt für ein öffentliches Angebot eines partiarischen Nachrangdarlehens gemäß Schema C des Kapitalmarktgesetzes in Österreich. Das ursprüngliche Veranlagungsvolumen wurde von EUR 50.000.000,00 mit Nachtrag vom 24.05.2019 auf EUR 100.000.000,00 erhöht. Zum 15.06.2020 wurden partiarische Nachrangdarlehen im Gesamtbetrag von EUR 99.823.533,00 gezeichnet und angenommen (exklusive Agio).

Sun Contracting Namens-Anleihe 2018

Die Emittentin begab am 30.07.2018 eine Anleihe („***Sun Contracting Namens-Anleihe 2018***“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000,00. Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 30.07.2018 gebilligt und den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland, Luxemburg, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert. Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2018 wurden Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 12.926.025,00 von Investoren gezeichnet und von der Emittentin angenommen (29.07.2019) (exklusive Agio). Das Angebot ist beendet.

Sun Contracting Namens-Anleihe 2019

Die Emittentin begab am 18.07.2019 eine weitere Anleihe („***Sun Contracting Namens-Anleihe 2019***“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 96.000.000,00. Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 18.07.2019 gebilligt und zunächst den zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland, Luxemburg, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Italien und der Slowakei notifiziert. Mit Nachtrag vom 09.04.2020 (Billigung durch die FMA Liechtenstein) wurde das Angebot auf Polen und Rumänien ausgedehnt und der Nachtrag den zuvor genannten Aufsichtsbehörden sowie zusammen mit dem Prospekt den Aufsichtsbehörden in Polen und Rumänien notifiziert.

Von der Sun Contracting Namens-Anleihe 2019 wurden Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 42.516.768,00 von Investoren gezeichnet und von der Emittentin angenommen (15.06.2020) (exklusive Agio).

Sun Contracting Inhaberanleihe 2019

Ferner begab die Emittentin eine Inhaberanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 ("***Sun Contracting Inhaberanleihe 2019***"). Der Prospekt wurde von der FMA Liechtenstein am 18.07.2019 gebilligt und zunächst der zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich und später auch jener in Deutschland (Nachtrag vom 20.09.2019) notifiziert. Von der Sun Contracting Inhaberanleihe 2019 sind bislang Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 1.601.000,00 (Stand: 15.06.2020) von Investoren gezeichnet worden (exklusive Agio).

Durch diese weiteren Emissionen und Veranlagungen der Emittentin ergeben sich für die Darlehensgeber weitere Risiken durch eine Verwässerung der Darlehensgeber, die Kosten, die im Zusammenhang mit den Veranlagungen, den Emissionen und einem (allfälligen) Vertrieb an die zeichnenden Personen entstanden sind und entstehen. Die Darlehensgeber sind beim qualifizierten Nachrangdarlehen aber insbesondere durch die Rangrücktrittsklausel und die Nachrangklausel (qualifizierter Rangrücktritt) schlechter gestellt, weil die Gläubiger der oben angeführten Anleihen vor den nachrangigen Darlehensgebern befriedigt werden, wodurch die Darlehensgeber ein wesentlich höheres Ausfallsrisiko als die Anleihegläubiger tragen.

2.2.2. Darlehensgeber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnehmen könnte.

Die Emittentin hat sich nicht verpflichtet, die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu unterlassen. Es steht der Emittentin daher frei, neben den qualifizierten Nachrangdarlehen und der oben beschriebenen Veranlagung und den beschriebenen Finanzinstrumenten weitere Anleihen zu emittieren und Veranlagungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen bei einem Kreditinstitut aufnehmen.

Die Emittentin plant die Emission von zwei weiteren Anleihen, nämlich Anleihen des „***Sun Contracting Registered EURO Bond 2020***“ und Anleihen des „***Sun Contracting Registered CHF BOND 2020***“.

Der Gesamtnennbetrag des Sun Contracting Registered EURO Bond 2020 wird bis zu EUR 48.000.000,00 betragen und in untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 0,96 je Stück eingeteilt sein.

Der Gesamtnennbetrag des Sun Contracting Registered CHF Bond 2020 wird bis zu CHF 24.000.000,00 betragen und ebenso in untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 0,96 je Stück eingeteilt sein.

Die Prospekte werden zur Billigung bei der FMA Liechtenstein eingereicht. Nach der jeweiligen Billigung der beide Prospekte und den entsprechenden Notifizierungen, beabsichtigt die Emittentin, die Anleihen in Liechtenstein, Österreich, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Luxemburg, Italien, der Slowakei, Polen, Rumänien, Slowenien und Kroatien öffentlich anzubieten. Ebenso plant die Emittentin, die beiden Anleihen auch in der Schweiz öffentlich anzubieten. Die Genehmigungen der Prospekte in der Schweiz erfolgt gemäß dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

Die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals durch die Emittentin könnte die Wahrscheinlichkeit eines Verzuges der Emittentin mit Zahlungen und Zinszahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen

wesentlich erhöhen und/oder könnte einen Zahlungsausfall bei Insolvenz oder der Abwicklung der Emittentin bewirken oder einen solchen erhöhen.

2.2.3. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass im Fall der Platzierung der qualifizierten Nachrangdarlehen ihr Verschuldungsgrad in hohem Ausmaße ansteigt.

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt EUR 1.000.000,00. Im Fall der erfolgreichen Platzierung des qualifizierten Nachrangdarlehens wird der Verschuldungsgrad der Emittentin, je nach platziertem Volumen, in hohem Ausmaß ansteigen. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Darlehensgeber sind gegenüber anderen nicht-nachrangigen Gläubigern schlechter gestellt sein. Auf Grund der Nachrangklausel (qualifizierter Rangrücktritt) sind Darlehensgeber jedenfalls schlechter gestellt als die Inhaber der in 2.2.1. und 2.2.2. angeführten Anleihen.

2.2.4. Darlehensgeber unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen zur Rückzahlung oder zur Zahlung von Zinsen teilweise oder nicht vollständig nachkommt. Dieses Risiko umfasst auch die Möglichkeit des vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals (Kreditrisiko).

Jeder Anleger, der der Emittentin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gewährt, ist auf die Kreditwürdigkeit und Bonität der Emittentin angewiesen und hat keine Rechte gegenüber sonstigen Personen. Darlehensgeber unterliegen dem Risiko einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Zinszahlungs- und/oder Tilgungszahlungspflichten der Emittentin aufgrund der qualifizierten Nachrangdarlehen. Das Eintreten des Kreditrisikos (zum Beispiel aufgrund der Verwirklichung eines der hier angeführten Risiken) kann dazu führen, dass die Emittentin keine Zins- oder Tilgungszahlungen im Rahmen der qualifizierten Nachrangdarlehen leistet.

2.2.5. Allgemeines Bonitätsrisiko aus dem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

Bei der gegenständlichen Veranlagung schließen Darlehensgeber Verträge über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit der Emittentin ab. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung des zugezählten Darlehensbetrages liegt ausschließlich bei der Emittentin als Darlehensnehmerin. Jede Handlung und jede Entscheidung der Emittentin kann sich auf die Bonität der Emittentin auswirken und damit auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Tilgung des qualifizierten Nachrangdarlehens, haben.

Insofern besteht das Risiko, dass das qualifizierte Nachrangdarlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden kann. Es besteht zudem das Risiko, dass andere Gläubiger im Falle einer Liquidation der Emittentin vorrangig bedient werden und keine, beziehungsweise nicht ausreichende Mittel verfügbar sind, um das qualifizierte Nachrangdarlehen an die Darlehensgeber zurückzuführen oder den darüberhinausgehenden Zinsanspruch zu bedienen. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die Darlehensgeber führen.

2.2.6. Risiko aufgrund der kurzen Unternehmensgeschichte der Emittentin

Die Emittentin hat als junges Unternehmen, das erst vor relativ kurzer Zeit seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, noch keine langfristigen Erfahrungen mit dem von ihr betriebenen Geschäftsmodell, beziehungsweise am Photovoltaik-Contracting Markt und hat erst in geringem Ausmaß Photovoltaikprojekte verwirklicht und fertiggestellt. Die Emittentin verwirklicht erst seit etwas mehr als zwei Jahren Photovoltaikprojekte. Ihre kurze Unternehmensgeschichte erschwert es der Emittentin, ihr Geschäftsmodell zu evaluieren und ihre Zukunftsaussichten richtig einzuschätzen, womit eine Erhöhung des Risikos einhergeht, das mit einer Investition in die Emittentin, sohin auch einem qualifizierten Nachrangdarlehen, verbunden ist.

Als junges Unternehmen ist die Emittentin darauf angewiesen, den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit mit Fremdkapital, beispielsweise aus den mit den qualifizierten Nachrangdarlehen aufgenommenen Finanzmitteln, zu finanzieren. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.7. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, nicht genügend Kapital für den geplanten Ausbau der Geschäftstätigkeit aufbringen zu können.

Die Emittentin beabsichtigt, den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit (unter anderem) mit den, aus der Begebung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass das durch die Emission des qualifizierten Nachrangdarlehens eingesammelte Kapital zu gering ist oder es zu wenige potentielle Darlehensgeber gibt, die sich für das qualifizierte Nachrangdarlehen interessieren, um es der Emittentin zu ermöglichen, die Geschäftstätigkeit weiterzuführen, beziehungsweise ausbauen zu können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

2.2.8. Finanzierungsrisiken. Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Liquiditätsengpässen oder Finanzierungsschwierigkeiten.

Die Emittentin beabsichtigt, Kredit- und Leasingverträge zur Finanzierung der Photovoltaikanlagen mit in- oder ausländischen Banken abzuschließen. Die Finanzierungsabsichtserklärung einer Bank knüpft die Auszahlung der Gelder regelmäßig an die Erfüllung und Dokumentation bestimmter Voraussetzungen, insbesondere an die Aufbringung des erforderlichen Eigenkapitals. Sollte die Emittentin dieser Vorgabe nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, besteht das Risiko, dass Kredite nicht fristgerecht oder gar nicht ausgezahlt werden und Photovoltaikanlagen mangels Finanzierung nicht errichtet werden könnten.

Falls das Zinsniveau im Zeitraum zwischen dem Vorliegen der Finanzierungsabsichtserklärung und dem endgültigen Abschluss der Kredit- und Leasingverträge ansteigen sollte, könnte dies zu einer Erhöhung der Zinsbelastung und damit zu einer Verminderung der Rentabilität führen.

Sollten die finanzierenden Banken die langfristigen Projektfinanzierungskredite aus wichtigem Grund kündigen und fällig stellen, z. B. in Folge eines Verzugs der Emittentin mit wesentlichen Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag, so könnten sich die Finanzierungskosten durch die Aufnahme anderer Fremdmittel zu weniger günstigen Konditionen erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall eines Verzuges der Emittentin im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag die kreditgebende Bank die ihr gestellten Sicherheiten

verwertet und der Verwertungserlös die Forderungen der Bank nicht oder nur geringfügig übersteigt. Für Darlehensgeber besteht diesfalls das Risiko, dass die Emittentin in weiterer Folge ihren Zahlungsverpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Die Verfügbarkeit von mittel- und langfristigen Finanzierungen ist für die Durchführung von Photovoltaikprojekten erforderlich. Die Emittentin unterliegt in Finanzierungsverträgen marktüblichen Beschränkungen ihrer Geschäftspolitik, wie etwa bei der Aufnahme weiterer Fremdmittel und der Nutzung von Vermögensgegenständen als Sicherungsmittel. Insbesondere der Umstand, dass die Emittentin in ihrem Geschäftsbereich als junges Unternehmen erst Fuß fassen muss, birgt erhebliche Finanzierungsrisiken, zumal nicht gesichert ist, dass sich die Emittentin zur Aufnahme weiterer Fremdmittel qualifizieren oder die nötigen Sicherheiten bieten kann.

Die Verfügbarkeit von Finanzierungen ist von Marktgegebenheiten und der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin abhängig. Die mangelnde Verfügbarkeit von Finanzierungen kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Durchführung von Photovoltaikprojekten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

b. Risiken im Zusammenhang mit Governance, der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der entsprechenden Branche

2.2.9. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, mögliche künftige Akquisitionen unrichtig einzuschätzen.

Die Emittentin erwägt, mit dem aus der Emission der qualifizierten Nachrangdarlehen erzielten Erlös eventuell in Zukunft auch Akquisitionen zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Emittentin die Risiken der möglichen Akquisitionsziele unrichtig einschätzt, oder dass rechtliche, wirtschaftliche oder technische Risiken nicht oder nicht richtig erkannt werden. Beispielsweise könnte ein künftig erworbenes Unternehmen nicht den angestrebten Unternehmenserfolg erzielen, mit Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen konfrontiert werden, oder technische Standards haben, die nicht den von der Emittentin angestrebten Standards entsprechen. Sollte sich eines dieser Risiken verwirklichen, so kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensnehmerin haben und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

2.2.10. Risiko der Duplizierbarkeit des Geschäftsmodells.

Die Emittenin beabsichtigt, ihre Tätigkeit am Photovoltaik-Contracting Markt auszubauen, somit Photovoltaikanlagen für Gewerbekunden zu errichten, diese für eine Mindestvertragslaufzeit von in der Regel 18 Jahren zu betreiben, und diese Photovoltaikanlagen danach in das Eigentum des jeweiligen Kunden zu übertragen. Dieses Geschäftsmodell ist nicht der Emittentin vorbehalten, sondern kann von anderen juristischen und natürlichen Personen ebenfalls verfolgt werden. Sollten sich die geografischen Märkte der Emittentin und ihrer möglichen Mitbewerber überschneiden, kann es sein, dass die Emittentin bei Photovoltaikprojekten nicht zum Zuge kommt oder den angestrebten Erfolg nicht erreicht. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.11. Die Emittentin unterliegt einem Kalkulationsrisiko sowie Planungs- und Finanzierungsrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Photovoltaikanlagen. Weiters besteht das Risiko im Hinblick auf die Tatsache, dass die Emittentin erst vor relativ kurzer Zeit (2017) neu in den Photovoltaikmarkt eingetreten ist und daher nur über begrenzte Erfahrungen im Bereich der Planung und Finanzierung verfügt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bestehen besondere Risiken. Dazu gehören Planungs-, Finanzierungs-, und in manchen Fällen auch Betriebsrisiken. Die Emittentin könnte etwa die für die jeweiligen Kunden zu errichtenden Photovoltaikanlagen unzureichend planen. Dies kann dazu führen, dass der Kunde nicht das gewünschte Ausmaß an Energie erhält oder, dass das jeweilige Dach, auf welches die Photovoltaikanlage montiert wird, statisch unzureichend ist, um das Gewicht der Photovoltaikanlage zu tragen.

Weiters trifft die Emittentin das Risiko, dass sie den mit dem jeweiligen Kunden individuell zu vereinbarenden Energiepreis unrichtig berechnet und der Betrieb der jeweiligen Photovoltaikanlage dadurch für die Emittentin unrentabel wird.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Emittentin erst 2017 in den Photovoltaikmarkt eingetreten ist, daher mit den spezifischen Marktbegebenheiten und den damit verbundenen Erfordernissen nur in geringem Ausmaß vertraut ist und nur geringe praktische Erfahrung aufweist, weshalb ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese von der Geschäftsführung nicht richtig eingeschätzt werden. Darüber hinaus können unerwartete Hindernisse und Terminverzögerungen bei der Durchführung der geplanten Photovoltaikprojekte auftreten und selbst bei sach- und fachgerechter Planung und Kalkulation zu einer erheblichen Steigerung der Projektkosten führen. Im Falle der Realisierung eines oder mehrerer dieser Risiken kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

2.2.12. Die Emittentin steht in ihrem Kerngeschäft im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, die bereits länger auf dem Photovoltaikmarkt etabliert sind.

Die Emittentin ist als junges Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts erst in geringem Ausmaß im Photovoltaikmarkt tätig und hat als Marktteilnehmer, der erst 2017 in den Markt und in den entsprechenden Wettbewerb eingetreten ist, erhebliche Nachteile gegenüber erfahrenen, bekannteren und bereits etablierten und markterprobten Konkurrenzunternehmen.

Ebenso ist es denkbar, dass aufgrund der „Energiewende“ (daher des Trends, bei der Energieerzeugung verstärkt auf erneuerbare Energien zu setzen), die Chancen und Risiken bringt, verschiedene Anbieter verstärkt in den Photovoltaikmarkt drängen, was zu einer verschärften Marktsituation, beziehungsweise zu höherem Konkurrenzdruck und dementsprechend auch zu höherem Kostendruck führen könnte. Das Wettbewerbsrisiko der Emittentin besteht insbesondere hinsichtlich der Akquisition von Kunden. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.13. Die Emittentin unterliegt den Risiken der Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Photovoltaikanlagen oder deren Wartung und Instandhaltung, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen stehen und Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Verlust an Reputation, nach sich ziehen können.

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen beauftragt die Emittentin in der Regel darauf spezialisierte Unternehmen. Diese Unternehmen arbeiten ihrerseits oftmals mit Subunternehmern und anderen Vertragspartnern zusammen. Dabei besteht die Gefahr, dass ein Unternehmer, aber auch einzelne Subunternehmer und Vertragspartner die übertragenen Arbeiten mangelhaft und/oder nicht rechtzeitig ausführen.

Zudem besteht das Risiko, dass ein beauftragter Unternehmer, Subunternehmer oder Vertragspartner etwa aufgrund einer Insolvenz, ausfällt. Maßnahmen zur Ersatzvornahme oder Ersatzbeschaffung sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden, die – soweit es Subunternehmer betrifft – in der Regel jedoch zu Lasten der Emittentin gehen und zu Verzögerungen bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage führen.

Die Emittentin ist zudem während der Vertragslaufzeit mit ihren Kunden als Betreiber einer Photovoltaikanlage für die Wartung und Instandhaltung alleine verantwortlich. Insbesondere bei unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Schadensfällen bei der Anlagenerrichtung oder Verzögerungen eines Photovoltaikprojekts besteht das Risiko, dass der vertraglich vorgegebene zeitliche Rahmen für die Fertigstellung eines Projekts nicht eingehalten werden kann. Unter Umständen erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung umfangreicher Nachbesserungen, die gesondert vergütet werden müssen. Auch eine Insolvenz oder eine unsachgemäße Ausführung eines Anlagenherstellers kann dazu führen, dass die Kosten der Emittentin für die Wartung und Instandhaltung weit über jenen Kosten liegen, die die Emittentin für das jeweilige Projekt kalkuliert hat. Es ist dabei auch möglich, dass die Emittentin sich für solche erhöhten Kosten teilweise oder zur Gänze nicht bei ihrem jeweiligen Vertragspartner regressieren kann. Eine Häufung derartiger, von der Emittentin nicht oder nur teilweise zu beeinflussender Sachverhalte kann negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

2.2.14. Die Emittentin unterliegt Risiken in Bezug auf negative Auswirkungen aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder aufgrund der Verletzung von Schutzrechten der Emittentin durch Dritte.

Sollte die Emittentin oder ein von ihr beauftragter General- oder Subunternehmer Schutzrechte Dritter verletzen, etwa Marken oder Patente, könnte dies zu (außer)gerichtlichen Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen der Rechteinhaber gegen die Emittentin oder gegen einen beauftragten General- oder Subunternehmer führen. Dies hätte zur Folge, dass die Technologien oder Prozesse, die Gegenstand von Schutzrechten sind, künftig nicht mehr oder nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr genutzt werden dürfen.

Umgekehrt ist es denkbar, dass Schutzrechte der Emittentin durch Dritte verletzt werden, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auswirken und/oder kostspielige rechtliche Schritte erfordern kann. Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.15. Die Emittentin unterliegt dem Risiko von rechtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden, Behörden und Lieferanten. Weil die Emittentin als junges Unternehmen erst seit 2017 auf dem Photovoltaikmarkt tätig ist, sind bislang keine langfristigen Erfahrungen mit behördlichen Genehmigungen oder dem Umgang mit Kunden und Lieferanten in der Photovoltaikbranche gemacht worden.

Die Emittentin ist als junges Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts erst in geringem Ausmaß auf dem Photovoltaikmarkt tätig und hat als neu eingestiegener Wettbewerbsteilnehmer gegenüber Behörden und Kunden den Nachteil, dass sie noch nicht bekannt ist und die entsprechende Reputation erst aufbauen muss. Zudem fehlt es der Emittentin an Erfahrung und Routine im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren. Sollten sich diese Nachteile, beziehungsweise der Mangel an Erfahrung, etwa in einem erhöhten Zeitaufwand im rechtlichen Verkehr mit Behörden und der Einholung von behördlichen Bewilligungen niederschlagen, kann dies negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Im Rahmen der Abrechnung erbrachter Leistungen kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen, insbesondere wenn Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Auftragsausführung auftreten und unklar ist, wer diese zu verantworten hat. Ähnliche Auseinandersetzungen können entstehen, wenn etwa ein als General- oder Subunternehmer beauftragtes Unternehmen zusätzliche Leistungen erbringt, ohne dass diese Leistungen vertraglich im Einzelnen geregelt sind. Im Fall der Beauftragung Dritter, die wiederum Subunternehmen mit Teilleistungen beauftragen, kann es im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Subunternehmer aufgrund mangelnder Zahlungsmoral oder Zahlungsfähigkeit des Dritten zu schleppender, verzögerter oder gar unterlassener Bezahlung vereinbarter Vergütungen kommen. Darüber hinaus kann es zu rechtlichen Problemen und Verzögerungen im Zusammenhang mit behördlichen Bewilligungen kommen.

Ferner kann es passieren, dass die Emittentin von einem Auftraggeber auf Schadenersatz oder auf Zahlung vertraglich vereinbarter Vertragsstrafen geklagt wird. Die Emittentin kann daher im üblichen Geschäftsverlauf in eine Reihe von Rechtstreitigkeiten mit zum Teil hohen Streitwerten verwickelt werden, deren Ausgang regelmäßig nur schwer einzuschätzen ist, die nicht selten lange Zeit in Anspruch nehmen und nicht in allen Fällen erfolgreich für die Emittentin enden. Daraus resultierende Aufwendungen oder Forderungsausfälle können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.16. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass faktische Änderungen bei der Stromerzeugung ihr Geschäftsmodell unprofitabel machen.

Das Geschäftsmodell des Photovoltaik-Contracting ist im Wesentlichen vom erzeugten und vergütungsfähigen Strom abhängig. Wesentliche Unsicherheitsfaktoren bei der Energieertragsprognose sind die tatsächliche meteorologische Situation sowie die anhaltende Leistungsfähigkeit der jeweiligen Photovoltaikanlagen. Bei der Prognoserechnung wird von Jahresenergieerträgen ausgegangen, die auf langjährigen Mittelwerten von wissenschaftlichen Wetterbeobachtungen sowie den Angaben zum Leistungsverhalten der Photovoltaikanlagen und der Netzverbindung beruhen. Abweichungen von den in der Ergebnisprognose angesetzten jährlichen Stromerzeugungsmengen können die Rentabilität des Projektes und damit die Kapitalrückflüsse für die Emittentin vermindern und das Geschäftsmodell der Emittentin sogar unprofitabel werden lassen.

Weiters besteht das Risiko von Verzögerungen oder sonstigen Problemen bei Abschluss oder Durchführung der Einspeiseverträge mit den Stromversorgern oder den Netzbetreibern, wodurch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder keine Einspeisung vergütungsfähigen Stroms möglich sind.

Diesfalls reduziert sich der Ertrag der Emittentin beträchtlich. Dieser Umstand kann zu einer Verminderung der Rentabilität und damit der Kapitalrückflüsse an die Emittentin führen.

Beschattender Bewuchs, eine Verschlechterung des Wirkungsgrades von Anlageteilen, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schneebedeckung der Moduloberflächen können die Rentabilität der Photovoltaikanlage ebenfalls wesentlich beeinflussen.

Verwirklicht sich eines oder verwirklichen sich mehrere dieser Risiken, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.17. Die Emittentin unterliegt dem Risiko der Unsicherheit des ihrem Geschäftsmodell zugrunde gelegten Business-Plans.

Die Emittentin beabsichtigt als junges Unternehmen auf dem Photovoltaikmarkt verstärkt tätig zu werden und die Einnahmen aus dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen unter anderem für den Ausbau und die Entwicklung ihres Geschäftsmodells zu verwenden. Die Emittentin hat zur Umsetzung ihrer Geschäftsidee einen Business-Plan erstellt. Bei dem Business-Plan handelt es sich um rein zukunftsbezogene Schätzungen. Die Geschäftsführung der Emittentin hat für die Zukunft bestimmte Ziele festgelegt. Diese Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen oder gar Zusagen dar. Sollten sich die zukunftsbezogenen Aussagen im Business-Plan der Emittentin nicht realisieren, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht für die Emittentin auch ein Risiko, dass sich geplante Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lassen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Leistung von Zinsen und/oder Tilgung nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

2.2.18. Die Emittentin ist abhängig von der Rekrutierung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen.

Der künftige Erfolg der Emittentin wird zu einem erheblichen Teil von noch aufzunehmenden Schlüsselpersonen mit langjähriger Erfahrung in Geschäftsbereichen der Emittentin abhängen. Die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzunehmen, in das Unternehmen zu integrieren und langfristig an sich zu binden, wird von hoher Bedeutung für die Emittentin sein.

Schwierigkeiten bei der Gewinnung und dem Erhalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere im Bereich von Facharbeitern, können sich negativ auf den Erfolg der Emittentin auswirken und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Emittentin ist daher auch von der Rekrutierung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig.

2.2.19. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, die für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlichen öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht zu erhalten.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen sowie etwaiger notwendiger Nebengebäude, wie etwa Transformatoren- und Wechselrichterstationen, oder anderer Betriebseinrichtungen, wie beispielsweise Kabeltrassen, können unter Umständen einer behördlichen (Bau-)Genehmigung bedürfen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Genehmigungspflichten zukünftig eingeführt oder erweitert werden. Dies kann nachhaltige Auswirkungen auf die Errichtung von

Photovoltaikanlagen haben. Das Fehlen von Genehmigungen oder deren mangelnde Erteilung kann den Rückbau der betroffenen Photovoltaikanlagen zur Folge haben. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.20. Die Emittentin unterliegt dem Risiko der Betriebsunterbrechung von Photovoltaikanlagen.

Aufgrund von Schadensereignissen oder Störungen an den Photovoltaikanlagen kann es zu Betriebsunterbrechungen kommen, während denen kein Strom oder nur verringerte Mengen an Strom eingespeist werden können. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.21. Die Emittentin unterliegt dem Risiko aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage können unvorhergesehene Ereignisse, etwa Überspannungsschäden, eintreten, die Dritte schädigen könnten. Die daraus resultierenden Folgen sind von der Emittentin im Rahmen ihrer Haftung als Anlagebetreiberin oder aus den ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu tragen. Soweit daraus resultierende Schadensersatzanspruche Dritter nicht zur Gänze durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.22. Die Emittentin unterliegt dem speziellen Risiko von Photovoltaik-Aufdachanlagen.

Bei Photovoltaik-Aufdachanlagen besteht das Risiko, dass die Statik und Tragfähigkeit der Dachkonstruktionen von hinzugezogenen Fachleuten unrichtig berechnet oder aus sonstigen Gründen falsch eingeschätzt wird und das Dach tatsächlich nicht oder nur bedingt für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet ist. In diesem Fall könnte die Photovoltaikanlage nicht oder unter Umständen nur mit einem erheblichen Zusatzaufwand errichtet werden. Wird die Ungeeignetheit des Daches erst nach der Errichtung der Anlage festgestellt (etwa wegen Schäden am Dach oder am Gebäude), können zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich werden, um die nötige Stabilität herzustellen oder Schäden am Dach oder dem Gebäude oder der Photovoltaikanlage zu vermeiden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Photovoltaikanlage komplett zurückgebaut werden muss und damit die Beschaffung einer Ersatzfläche notwendig wird. In allen vorgenannten Fällen würden zusätzliche Kosten für die Emittentin entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer der oben bezeichneten Risiken kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.23. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Gesamtlebensdauer der Photovoltaikkomponenten kürzer ist als von der Emittentin berechnet.

Photovoltaikanlagen bestehen aus unterschiedlichen technischen Komponenten. Diese technischen Komponenten haben eine geplante Lebensdauer von etwa 20 Jahren. Die internen Berechnungen der Emittentin basieren auch auf dieser Lebensdauer. Wird diese Lebensdauer, etwa aus technischen Gründen, nicht erreicht, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.24. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden ausreicht.

Die von der Emittentin betriebenen Photovoltaikanlagen können durch Feuer, Sturm, Hagel oder höhere Gewalt anderer Art oder aufgrund anderer Umstände Schaden erleiden oder sogar zerstört werden. Für derartige Schäden könnte nur unzureichender Versicherungsschutz bestehen. Darüber hinaus sind gewisse Schäden, insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Flut, Betriebsunterbrechungen, Krieg oder Terrorismus nicht oder nur zu unwirtschaftlichen Bedingungen versicherbar.

Änderungen der baurechtlichen oder anderer regulatorischer Vorschriften können dazu führen, dass die Versicherungsleistungen nicht für die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes ausreichen.

Generell bestehen in den Versicherungspolicen übliche Selbstbehalte, Ausschlüsse und Obergrenzen. Das grundsätzliche unternehmerische Risiko der Emittentin ist nicht versichert. Sollten Schäden entstehen oder Ansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden, für die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

2.2.25. Es bestehen IT-Risiken hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten.

Die Emittentin ist IT-Risiken in Bezug auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und elektronischen Systemen ausgesetzt. Fehler oder technische Defekte können die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.26. Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen Risiko eines Forderungsausfalles.

Die Emittentin ist dem Risiko des Zahlungsausfalls von Kunden ausgesetzt. Die Kreditwürdigkeit neuer und bestehender Kunden wird laufend geprüft. Der Ausfall von oder ein Wertberichtigungsbedarf bei Forderungen sowie die mangelnde Verfügbarkeit oder hohe Kosten einer Ausfallsversicherung können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.27. Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussagen, handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren könnte dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise erheblich nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Darlehensgeber führen.

2.2.28. Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Interessenskonflikten.

Die Emittentin steht unter dem beherrschenden Einfluss von Herrn Andreas Pachinger, der als Mehrheitseigentümer 99,00 % der Anteile hält und der ebenso wie Herr Clemens Gregor Laternser einzelvertretungsbefugtes Verwaltungsratsmitglied der Emittentin ist. Gleichzeitig ist Herr Andreas Pachinger auch Alleingeschäftsführer der sun-inotech GmbH (ehemals Sonnenstrom PV Konzept GmbH), die eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist und im gleichen Geschäftsfeld wie die Emittentin tätig ist. Dies kann dazu führen, dass sich Herr Andreas Pachinger entscheidet, ein mögliches Photovoltaikprojekt nicht über die Emittentin, sondern etwa über die sun-inotech GmbH (ehemals Sonnenstrom PV Konzept GmbH) abzuwickeln, oder dass er Marktkenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin erlangt hat, nicht für die Emittentin einsetzt. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3. Rechtliche und regulatorische Risiken, Marktrisiko

2.3.1. Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Ereignisse, Ereignisse wie Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Pandemien, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds, wie z.B. die Finanz und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise, sind von der Emittentin weder vorhersehbar noch beeinflussbar.

Solche Ereignisse können Störungen oder den gänzlichen Ausfall des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge haben und die Vermögens- Finanz und Ertragslage der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen, was wiederum zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die Darlehensgeber führen kann.

2.3.2. Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Darlehensgeber haben.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Begebung der qualifizierten Nachrangdarlehen kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie Änderungen in ihrer Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin, und andererseits auch auf den wirtschaftlichen Wert der qualifizierten Nachrangdarlehen haben sowie die von den Darlehensgebern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der qualifizierten Nachrangdarlehen investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Darlehensgebers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die steuerliche Behandlung einer Veranlagung kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs allenfalls bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind.

Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor dem Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Es besteht für die Emittentin das Risiko, dass das Kapital, das aus den qualifizierten Nachrangdarlehen eingesammelt wird, als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der Emittentin und zu Zahlungsausfällen an die Darlehensgeber führen kann.

2.3.3. Die Emittentin unterliegt dem Risiko von negativen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie auf das Geschäftsergebnis aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Geschäftsmodell der Emittentin hängt maßgeblich von der gesetzlichen Regelung zur Einspeisevergütung, somit von den jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen ab. Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Geschäftsmodells der Emittentin und damit der Veranlagung der Anleger hängt maßgeblich von der gesetzlichen Regelung zur Einspeisevergütung, d. h. von jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen ab. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts finden sich die anwendbaren österreichischen Regelungen unter anderem im Ökostromgesetz (BGBI I 75/2011, idgF) sowie in der Ökostromverordnung 2012 (BGBI II 471/2011, idgF). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Rechtsgrundlagen betreffend die Zulässigkeit, Einspeisung und Vergütung von Ökostrom insbesondere von Photovoltaikanlagen für noch nicht in Betrieb befindliche oder sogar für bereits in Betrieb befindliche Anlagen ändert.

Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige oder eine zukünftige gesetzliche Regelung geändert wird. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des auf die Emittentin anwendbaren Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts gegeben werden, weswegen Darlehensgeber dem Risiko ausgesetzt sind, dass diese Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Emittentin und die Darlehensgeber haben könnten.

Mit der Erweiterung des Geschäftsfeldes und den Eintritt in Märkten außerhalb Österreichs, unterwirft sich die Emittentin auch den Rechtsordnungen jener Länder, in dem sie tätig wird. Die Emittentin unterliegt daher dem Risiko, dass sich die Rechtslage in jenem Land, in dem sie den Markteintritt plant und durchführt und die sie bei ihrer Kalkulation und Planung zugrundelegt, sich ändert. Die Emittentin unterliegt sohin Änderungen der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in Deutschland sowie in jenen Ländern, in denen sie ihre Leistungen anbietet und erbringt. Änderungen in der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) können die Rentabilität erheblich beeinflussen, das Geschäftsmodell der Emittentin teilweise oder zur Gänze unrentabel werden lassen und sohin negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen haben.

2.4. Umwelt- und soziale Risiken

2.4.1. COVID-19 / SARS-CoV-2 („Coronavirus“)

Der Ausbruch der neuartigen Erkrankung COVID-19, die durch den Erreger SARS-CoV-2 („Coronavirus“) ausgelöst wird, führte bislang zu Krankheitsfällen in 213 Ländern (Stand: 8. Juli 2020). Am 11. März 2020 wurde die Krankheit von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt. In weiterer Konsequenz führte der Ausbruch dieser neuen Krankheit zu massiven Einschränkungen des

öffentlichen Lebens. Zahlreiche Länder verordneten beispielsweise, dass das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt ist („lock down"). Die Maßnahmen einzelner Länder, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen, umfassen beispielsweise auch die Einschränkung des Flugverkehrs, die Auferlegung von Reisebeschränkungen und die Einführung von Grenzkontrollen. Es ist denkbar, dass es zu neuerlichen oder weiteren behördlich angeordneten Einschränkungen in zahlreichen Ländern kommen kann. Die Dauer und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die österreichische Volkswirtschaft und Volkswirtschaften anderer betroffener Länder kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.4.2. Das Geschäftsmodell der Emittentin unterliegt dem Risiko von meteorologischen Schwankungen.

Die aktuelle meteorologische Situation kann vom langjährigen Mittel abweichen. Dies kann, ebenso wie saisonale Abweichungen, dazu führen, dass Berechnungen der Emittentin, auf denen ihr Geschäftsmodell basiert, sich als unrichtig erweisen und die Emittentin weniger Strom als prognostiziert erzeugt und dadurch auch geringere Einnahmen generiert. Weiters können klimatische Veränderungen, die mit einer Zunahme von extremen Wetterlagen einhergehen, zu Abweichungen von dem im Rahmen der Energieertragsprognose in der Regel verwendeten Mittelwert führen. Es ist nicht auszuschließen, dass über den gesamten Zeitraum der wirtschaftlichen Prognoserechnung insgesamt weniger Strom erzeugt werden kann, als darin angesetzt wird. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3. Darlehensregister / Zustimmung der Darlehensgeber

3.1. Zur Erfüllung der Verträge über die Einräumung von Qualifizierten Nachrangdarlehen führt die Emittentin ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle Darlehensgeber, die mit ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die Emittentin wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, einhalten.

3.2. Das Darlehensregister wird durch die Darlehensnehmerin in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die Darlehensnehmerin kann sich in Zukunft eines externen Dienstleisters bedienen.

3.3. In das Datenregister werden folgende Daten der Darlehensgeber eingetragen:

(i) Name/Firma/akademischer Grad

(ii) Geschlecht/Anrede

(iii) Geburtsdatum

(iv) Firmenbuchnummer

(v) Wohnadresse/Anschrift/Sitz

(vi) Email-Adresse

(vii) Telefonnummer

(viii) Staatsangehörigkeit

(ix) Höhe der vereinbarten Gesamtsumme

(x) Monatliche Rate, Dynamikanpassung (bei Ratenzahlungsverträgen)

(xi) Zinsen-Teilausschüttungsoption (bei Einmalzahlungsverträgen)

(xii) Geleistete Zahlungen eines Darlehensgebers

(xiii) Sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.

(xiv) IBAN / BIC und Mandatsreferenz (gemäß der am Antrag erteilten Einzugsermächtigung nach dem bargeldlosen Zahlungsverkehr SEPA; Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen für eine vom Zahlungspflichtigen erteilte Lastschrift-Einwilligung/Mandat)

(xv) Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag)

(xvi) Datum der Antragsstellung und Annahme

(xvii) Vertragsnummer

3.4. Die Zwecke des Darlehensregisters gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b Verordnung (EU) 2016/679 sind die interne Verwaltung der Daten der Darlehensgeber, die für die Abwicklungen der Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen erforderlich sind, sowie die Erfassung und Dokumentation von Zahlungsflüssen, der Kontrolle der Termine- und Fristenevidenz zu Fälligkeiten und Berechnung von Zinsen und der Rückzahlungsbeträge. Die Dauer der Datenverarbeitung und der Führung des Darlehensregisters ist mit der Dauer eines Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen und der Dauer der Verjährungsfrist nach Vertragsbeendigung begrenzt.

3.5. Bei Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen erteilen Darlehensgeber ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die oben genannten Daten zu dem in Punkt 3.4. dargestellten Zweck von der Emittentin in der Form eines elektronischen Datenregisters gespeichert, kopiert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses im Zusammenhang mit Qualifizierten Nachrangdarlehen. Darlehensgeber sind berechtigt, von der Emittentin Auskunft über die personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden und die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Darlehensgeber sind berechtigt, personenbezogene Daten zu berichtigen oder deren Löschung zu verlangen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Darlehensgeber sind ferner berechtigt, personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese personenbezogenen Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Darlehensgeber sind berechtigt, eine Beschwerde bei der Datenschutzstelle des Fürstentums Liechtenstein, FL-9490 Vaduz, Städtle 38, oder bei der österreichischen Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40 - 42 einzubringen.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der qualifizierten Nachrangdarlehen durch Finanzintermediäre in Österreich ab dem Bankarbeitstag, welcher dem Kontrollvermerk und der Veröffentlichung des Prospekts folgt. Ab diesem Zeitpunkt können Finanzintermediäre spätere Weiterveräußerungen oder endgültige Platzierungen vornehmen. Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Emittentin erklärt, die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, denen die Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt wurde, zu übernehmen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Haftung. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts ist – abgesehen von den unten stehenden Verkaufsbeschränkungen – an keine sonstigen Bedingungen gebunden, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wobei ein Widerruf der Zustimmung oder eine Einschränkung der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Angebotsfrist beginnt voraussichtlich am Tag nach der Veröffentlichung des Prospektes (anhängig von der der Erteilung des Kontrollvermerks durch den Prospektkontrollor) und endet spätestens am 31.07.2022. An diesem Tag endet auch die ausdrückliche Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung.

Der Prospekt darf nur im Rahmen eines öffentlichen Angebotes an private und qualifizierte Investoren in Österreich verwendet werden.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften. Die Emittentin hat Finanzintermediären keine Inkassovollmacht eingeräumt. Es ist Finanzintermedären nicht gestattet, eine Beratung in steuerlichen Fragen namens der Emittentin durchzuführen. Finanzintermediäre sind nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben, beziehungsweise entgegenzunehmen, die den Veranlagungsbedingungen widersprechen, sie ergänzen oder sonst über dessen Inhalt abweichen oder hinausgehen. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der Zustimmung über die Prospektverwendung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten. Darüber hinaus ist die Zustimmung an keine weiteren Voraussetzungen oder Bedingungen gebunden.

DIE BERECHTIGTEN FINANZINTERMEDIÄRE HABEN ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN ZU UNTERRICHTEN.

JEDER DEN PROSPEKT VERWENDENDE FINANZINTERMEDIÄR HAT AUF SEINER INTERNETSEITE ANZUGEBEN, DASS ER DEN PROSPEKT MIT ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN VERWENDET, AN DIE DIE ZUSTIMMUNG GEBUNDEN IST.

ERKLÄRUNG GEMÄSS § 5 ABS 4 KMG (in der geltenden Fassung)

Die Sun Contracting AG als Emittentin ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Dieser Prospekt wird von der Sun Contracting AG als Emittentin gemäß § 5 Abs 4 KMG unterfertigt.

Traisen, im Juli 2020

Sun Contracting AG

(als Emittentin)

Andreas Pachinger

KAPITEL 6 (Kontrollvermerk des Prospektkontrollors)

Wir haben den Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 KMG kontrolliert.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontroller gemäß § 7 Abs. 1 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde.

Ergänzend weisen wir auf den unter Punkt 5. „Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)“ angeführten eingeschränkten Bestätigungsvermerk der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2019 hin, aus dem sich ergibt, dass der Abschlussprüfer die Werthaltigkeit von Finanzanlagen im Umfang von EUR 8.614.000,00 nicht abschließend beurteilen konnte. Sollte die Werthaltigkeit nicht gegeben sein, wovon der Verwaltungsrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeht, wäre das Eigenkapital negativ und die im Punkt 2.1. angeführten Risiken aus der Nachrangigkeit der Darlehen wirken unmittelbar.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Leonding, am 17. Juli 2020

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Georg Aschauer

Anlage ./1 Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen samt Veranlagungsbedingungen

ANTRAG

auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen mit gestaffeltem Fixzins (5 % bis 7 % p.a.) und einer Maximallaufzeit von 25 Jahren

Anbieter: Sun Contracting AG
FL-9495 Triesen, Austrasse 14
HR-Nummer FL-0002.555.661-3
IBAN: AT97 1500 0008 1109 7427

SUN CONTRACTING
innovating energy concepts

Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (**nachstehend „DG" genannt**):

O Herr O Frau	Titel / Nachname // Firma	Vorname	Geboren am // Firmenbuchnr.
Anschrift		PLZ	Ort
Email	Telefon		Staatsangehörigkeit

Antragsdaten:

Staffelzinstabelle

Vertragslaufzeit	Fixzins p.a. (Zinssprung)
ab Beginn	5,00 %
nach 7 Jahren	5,50 %
nach 10 Jahren	6,00 %
nach 15 Jahren	6,50 %
nach 20 Jahren	7,00 %

Ratenzahlung

Monatsrate: (mind. € 25,-)	€	**Dynamikanpassung** jährliche Erhöhung der Monatsrate um: O 8% O 6% O 4%
Ratenbeginn:	O 01. O 15. / *Monat Jahr*	
Anfangszahlung:	€	
Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€	

Einmalzahlung

Gesamtsumme: (inkl. 4% Agio) (mind. EUR 1.000,00)	€

O **Zinsen-Teilausschüttungsoption:**

Diese Option ist ausschließlich bei einem Einmalzahlungsvertrag möglich. Bei Auswahl dieser Option erfolgt eine regelmäßige Teilausschüttung von 5,00 % Zinsen p.a. (berechnet vom Nominalwert (Gesamtsumme abzüglich Agio)). Die Auszahlung dieser Zinsen erfolgt entsprechend der Auswahl monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils im Nachhinein.

ab O 01. O 15.	/ *Monat / Jahr*	O *monatlich* O *halbjährlich* O *vierteljährlich* O *jährlich*
IBAN		

SEPA Lastschrift-Mandat (Einzug) für Ratenzahlungsverträge:
Ich (DG) ermächtige die Sun Contracting AG bis auf Widerruf, die vereinbarten Monatsraten von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Sun Contracting AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich (DG) kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Rücklastschriftgebühren sind vom DG zu tragen. Die Monatsraten werden entsprechend der Darlehensbedingungen (vgl. Pkt 5.) eingezogen.

Zahlungsempfänger: Sun Contracting AG, Austrasse 14, FL-9495 Triesen
Creditor-ID: AT27ZZZ00000061239
Mandatsreferenz: siehe Annahmeschreiben
Zahlungsart: wiederkehrender Einzug
Zahlungspflichtiger: siehe persönliche Angaben des DG

IBAN des Zahlungspflichtigen (DG)

Ich (DG) vergebe für eigene Rechnung ein qualifiziertes Nachrangdarlehen in Form eines Ratenzahlungsvertrages oder Einmalzahlungsvertrages an die Sun Contracting AG (DN).

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf Grundlage des Kapitalmarktprospektes und der Veranlagungsbedingungen gewährt.

Gemäß Pkt. 2.2. der Veranlagungsbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die DN zustande.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind umseitig abgedruckt.
Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an:
Sun Contracting AG, Austrasse 14, 9495 Triesen, Liechtenstein

Zweck der Zeichnung:	**Empfangsbestätigung:**
O **private Vermögensinvestition** O Sonstiges:	Der DG bestätigt den Erhalt von: **O Antragskopie + Bedingungen** **O Kundenprofil + Risikohinweise** **O KMG-Prospekt vom 17.07.2020**

Risikobelehrung:
Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist stets mit Risiken behaftet. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt bei qualifizierten Nachrangdarlehens ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Sun Contracting AG. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (qualifizierter Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sun Contracting AG führen würde.

X

Ort/Datum **Unterschrift DG**

<u>Der DG bestätigt</u> den Erhalt und die Kenntnisnahme des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) geprüften und bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegten Kapitalmarktprospekts. Dieser wurde unter www.sun-contracting.com veröffentlicht und ist als Download oder am Sitz der DN in Papierfassung weiterhin erhältlich.

<u>Der DG bestätigt</u>, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt dieses Antrages und des Kapitalmarktprospektes vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zur Kenntnis genommen zu haben.

Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben des DG auf deren Richtigkeit ist der DN nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich.

Kosten der Darlehensnehmerin: Diese stehen der DN nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen **bei voller Platzierung von qualifizierten Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 50 Mio. voraussichtlich 13,95%** (exkl. Agio), wobei sich dieser Prozentsatz erhöht, sofern nicht das volle Volumen platziert wird. Darin enthalten sind die Kosten für die Konzeption, Entwicklung und Strukturierung dieses Angebots, die Prospekterstellung, Vertragsverwaltung und -pflege, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Vertriebskosten; jeweils prognostiziert für die nächsten 25 Jahre.

!!! Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 5.2. des Kapitalmarktprospektes !!!

Veranlagungsbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen
der Sun Contracting AG (im folgenden „Veranlagungsbedingungen")

1. Allgemeines • Verzinsung

1.1. Die Sun Contracting AG schließt als Darlehensnehmerin („*Darlehensnehmerin*" oder auch kurz „*DN*" genannt) zu den hier angeführten Bedingungen und Konditionen Verträge über „*qualifizierte Nachrangdarlehen*" ab. Darlehensgeber („*Darlehensgeber*" oder auch kurz „*DG*" genannt) dieser qualifizierten Nachrangdarlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.

1.2. Ein „*qualifiziertes Nachrangdarlehen*" im Sinn dieser Veranlagungsbedingungen ist ein Darlehen, das der Darlehensnehmerin von Darlehensgebern gewährt wird und das bedingungsgemäß eine fixe Verzinsung und die Abgabe einer „qualifizierten Rangrücktrittserklärung" gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung der Darlehensgeber vorsieht.

1.3. Auf die Qualifizierten Nachrangdarlehen finden die folgenden Veranlagungsbedingungen Anwendung.

2. Angebot/Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages

2.1. Mit Abgabe des Angebotes (im folgenden auch „*Antrag*") mittels des Antragsformulars der DN (gemäß dem Prospekt, den die DN im Zusammenhang mit dem Angebot der qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß Kapitalmarktgesetz („*KMG*") erstellt und veröffentlicht hat; „*Antragsformular*") auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bietet der DG der DN den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. DG können außerdem online über die Website der DN www.sun-contracting.com/onlinezeichnungQND/ (kurz „Website") ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen legen. Ist der DG Verbraucher im Sinn des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes kann er gemäß Konsumentenschutzgesetz, beziehungsweise bei Onlinezeichnung gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, binnen 14 Tagen ab Annahme des Antrages auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch die DN unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

2.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrages (Antragsformulars; inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklärungsbestätigung, Belehrung über Rücktrittsrechte), dieser Veranlagungsbedingungen, des Prospekts (der nach dem Kapitalmarktgesetz („KMG") erstellt worden ist) und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

2.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrages durch die DN zustande *(in weiterer Folge „Vertragsbeginn")*. Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt; dies entweder durch Übermittlung einer Email an die vom DG bekanntgegebenen Email-Adresse oder durch einen Brief an die vom DG bekanntgegebene Postadresse.

2.4. Die Annahmefrist für die DN beträgt 3 Wochen ab Antragsstellung.

3. Zwei Arten des qualifizierten Nachrangdarlehens

3.1. Der DG ist berechtigt, zwischen zwei Arten von Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen mit der DN zu wählen:
- mit Ratenzahlung (kurz „*Ratenzahlungsvertrag*" genannt) oder
- mit Einmalzahlung (kurz „*Einmalzahlungsvertrag*" genannt).

3.2. Soweit in diesen Veranlagungsbedingungen nicht anders geregelt, gelten deren Bestimmungen für beide Arten des qualifizierten Nachrangdarlehens.

4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen • Agio

4.1. „*Vereinbarte Gesamtsumme*" ist der Gesamtbetrag, den der DG vereinbarungsgemäß als qualifiziertes Nachrangdarlehen (inkl. Agio) an die DN zu leisten hat. Der Betrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.

4.2. „*Nominalwert der Einzahlungen*" ist der vom DG einbezahlte Betrag abzüglich des Agios.

4.3. „*Agio*" ist ein Betrag in der Höhe von 4 % (vier Prozent) der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird stets von der vereinbarten Gesamtsumme berechnet. Das Agio wird zunächst von jeder Zahlung des DG (monatliche Rate gemäß Punkt 5.1., Anfangszahlung gemäß Punkt 5.2., Zuzahlung gemäß Punkt 5.3.; Einmalzahlung gemäß Punkt 6.1.) in Höhe von 4 % in Abzug gebracht. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende (gemäß Punkt 8.3.) die vereinbarte Gesamtsumme nicht erreichen, ist die DN – ausgenommen bei ordentlicher Kündigung des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch die DN oder berechtigter außerordentlicher Kündigung durch den DG – berechtigt, den ausstehenden Restbetrag des Agios (berechnet auf die vereinbarte Gesamtsumme) von den geleisteten Zahlungen des DG und den auszuschüttenden Zinsen in Abzug zu bringen (Beispiel: Vereinbarte Gesamtsumme = EUR 2.000,00; Agio [4 % von EUR 2.000,00] = EUR 80,00; tatsächlich geleistete Zahlungen = EUR 1.600,00; anteiliges Agio der tatsächlich geleisteten Zahlungen [4 % von EUR 1.600,00] = EUR 64,00; ausstehender Restbetrag des Agios = EUR 16,00). Das Agio berechnet auf die vereinbarte Gesamtsumme wird daher in voller Höhe von den vom DG insgesamt geleisteten Zahlungen und den auszuschüttenden Zinsen abgezogen.

5. Zum Ratenzahlungsvertrag

5.1. Beim Ratenzahlungsvertrag erfolgt die Darlehensgewährung an die DN in der Form, dass der DG die vereinbarte Gesamtsumme in monatlichen Raten an die DN leistet. Die monatlichen Raten werden je nach Vereinbarung (gemäß des angenommenen Antrages eines DG) entweder zu jedem 1. Tag eines Kalendermonats oder zu jedem 15. Tag eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5.2. **Anfangszahlung**. Falls vereinbart (eine Auswahlmöglichkeit ist im Antragsformular vorgesehen), ist vom DG beim Ratenzahlungsvertrag außerdem eine Anfangszahlung in der vereinbarten Höhe zu leisten. Bei der Anfangszahlung handelt es sich um eine einmalige Zahlung, die zu Beginn der Darlehensgewährung vom DG zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Raten zu leisten ist, ohne die vereinbarte Gesamtsumme zu erhöhen. Sollte die Anfangszahlung nicht in der vereinbarten Höhe geleistet werden, wird der tatsächlich bezahlte Betrag als Anfangszahlung verbucht, wobei die vereinbarte Gesamtsumme dadurch unverändert bleibt. Die Anfangszahlung ist binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig.

5.3. **Zuzahlungen**. Darüber hinaus kann der DG beim Ratenzahlungsvertrag Zuzahlungen leisten. Zuzahlungen sind freiwillige regelmäßige und/oder unregelmäßige Zahlungen des DG, die nicht als Ratenzahlung oder Anfangszahlung geleistet werden.

5.4. Beim Ratenzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG im Rahmen des Vertrages über qualifizierte Nachrangdarlehen geleisteten Zahlungen (monatliche Raten + allfällige Anfangszahlung + allfällige Zuzahlungen) die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag des DG (Antragsformular). Sobald die vereinbarte Gesamtsumme erreicht ist, werden von der DN keine Zahlungen mehr angenommen und wird eine allfällige Einzugsermächtigung eingestellt. Allfällige Zahlungen (insbesondere Zuzahlungen), die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtsumme führen, werden von der DN an den DG zurücküberwiesen. Solche Überzahlungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtsumme, auf den Rückzahlungsbetrag (die Zinsen) oder auf das Agio.

5.5. Beim Ratenzahlungsvertrag richtet sich die Höhe der monatlichen Rate nach der getroffenen Vereinbarung (Antrag). Eine monatliche Rate hat aber mindestens € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) zu betragen. Die DN kann monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise akzeptieren; der DG hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. Jeder Betrag einer monatlichen Rate, der € 25,00 übersteigt oder (ausnahmsweise) unterschreitet, muss ohne Rest durch 1 teilbar sein.

5.6. **Änderungen der monatlichen Raten**. Beim Ratenzahlungsvertrag hat der DG die Möglichkeit, die monatlichen Raten für die erst in Zukunft fälligen Raten nach Maßgabe folgender Regelungen (auch wiederholt) einseitig zu erhöhen oder zu verringern. Der Betrag einer monatlichen Rate darf ungeachtet dessen € 25,00 aber nicht unterschreiten. Zudem muss jede monatliche Rate ohne Rest durch 1 teilbar sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die einseitige Änderung der Höhe der monatlichen Rate durch den DG nicht zulässig. Die DN ist berechtigt, monatliche Raten, die unter € 25,00 liegen, ausnahmsweise zu akzeptieren, wobei der DG hierauf keinen Rechtsanspruch hat. Der DG hat für den Fall einer zugunsten der DN erteilten Einzugsermächtigung die beabsichtigte Änderung der monatlichen Rate der DN zwei Wochen vor beabsichtigter Wirksamkeit der Änderung in Schriftform bekanntzugeben, damit eine rechtzeitige Anpassung der Einzugsermächtigung erfolgen kann, andernfalls eine Änderung der monatlichen Raten nicht möglich ist.

5.7. **Dynamikanpassung**. Der DG hat die Möglichkeit, im Antrag auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen beim Ratenzahlungsvertrag die Option „*Dynamikanpassung*" zu wählen. In diesem Fall wird beim Ratenzahlungsvertrag je nach Wahl am Antrag die monatliche Rate einmal jährlich um 4 %, 6 % oder 8 % erhöht. Je nach Vereinbarung über die Fälligkeit der monatlichen Raten (gemäß Punkt 5.1. entweder zu jedem 1. Tag eines Kalendermonats oder zu jedem 15. Tag eines Kalendermonats) erfolgt die entsprechende Erhöhung zum 01.07. oder zum 15.07. jeden Jahres, erstmalig ab Juli des Folgejahres. Grundlage für jede Erhöhung ist die jeweils aktuelle monatliche Rate vor der jeweiligen Erhöhung, wobei die errechnete Monatsrate kaufmännisch auf volle Eurobeträge ohne Kommastellen gerundet wird. Auch die Dynamikanpassung führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Gesamtsumme (vgl. Punkt 5.4.).

6. Zum Einmalzahlungsvertrag

6.1. Beim Einmalzahlungsvertrag leistet der DG keine wiederkehrenden monatlichen Raten/Zahlungen, sondern eine einmalige Zahlung *(„Einmalzahlung")*; dies in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antrag des DG (Antragsformular) und hat zumindest EUR 1.000,00 (inkl. Agio) zu betragen. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

6.2. Auch beim Einmalzahlungsvertrag darf die Summe sämtlicher vom DG, allenfalls binnen sechs Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, geleisteter Zahlungen die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

7. Zahlungen des DG • Finanzierungskostenersatz

7.1. Zahlungen des DG aufgrund des qualifizierten Nachrangdarlehens sind entweder auf jenes Konto der DN zu leisten, das im Antrag auf Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehens (Antragsformular) angeführt wird oder auf jenes Konto, das die DN dem DG im schriftlichen Annahmeschreiben oder in der E-Mail, mit der ein Angebot angenommen wird, bekanntgibt.

7.2. Soweit nicht anders zwischen DN und DG vereinbart wird, werden beim Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen und ist die Anfangszahlung vom DG auf das Konto der DN gemäß Punkt 7.1. anzuweisen.

7.3. Sofern sämtliche Zahlungen des DG zum Vertragsende die vereinbarte Gesamtsumme des Ratenzahlungsvertrages nicht erreichen, hat der DG der DN einen pauschalierten Finanzierungskostenersatz in der Höhe von einmalig 4 % der Differenz zwischen der in der Zeichnung zugesagten Gesamtsumme (sohin inkl. Agio) und den bereits geleisteten Zahlungen (inkl. Agio) zu leisten (der "Finanzierungskostenersatz"). Dieser wird von der DN vom errechneten Rückzahlungsbetrag einbehalten und ist der Höhe nach begrenzt, weswegen DG keine Nachzahlungsverpflichtung haben. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen durch ordentliche Kündigung durch die DN oder berechtigte außerordentliche Kündigung durch den DG beendet wird.

8. Vertragslaufzeit

8.1. Ein Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen wird auf 25 Jahre abgeschlossen.

8.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 2.3.).
8.3. Die Vertragslaufzeit endet („*Vertragsende*")
- mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 11.),
- mit Wirksamkeit einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den DG oder durch die DN (vgl. Punkt 12.),
- spätestens nach 25 Jahren nach Vertragsbeginn (Punkt 2.3), wobei die Fristenberechnung gemäß § 902 Abs 2 ABGB erfolgt.

9. Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens (Staffelzins)

9.1. Die Fixverzinsung ist gestaffelt und daher von der tatsächlichen Vertragslaufzeit abhängig.
9.2. Die Zinssätze betragen je tatsächlicher Vertragslaufzeit der Höhe nach wie folgt, wobei der jeweils höhere Zinssatz ab Erreichen der unten angeführten Vertragslaufzeit für die Folgejahre zur Anwendung kommt und auf frühere Zeiträume der Vertragslaufzeit daher nicht rückwirkend anwendbar ist:

Vertragslaufzeit	Fixzins p.a. / Zinssprung
ab Beginn	5,00 %
7 Jahre	5,50 %
10 Jahre	6,00 %
15 Jahre	6,50 %
20 Jahre	7,00 %

9.3. Der Zinsenlauf beginnt mit dem jeweiligen Valutatag einer Zahlung des DG gemäß Punkt 9.7. Die Zinsen sind endfällig (ausgenommen gemäß Punkt 9.4.), weswegen es erst bei Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und anschließenden Auszahlung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen kommt. Der gestaffelte Zinssatz ergibt sich aus der tatsächlichen Vertragslaufzeit in Jahren entsprechend der Zinstabelle in Punkt 9.2. Der jeweils ermittelte Zinssatz für die jeweilige Vertragslaufzeit kommt für den Nominalwert der von einem DG geleisteten Einzahlungen (Punkt 4.2.) ab dem jeweiligen Zinssprung für die Folgejahre zur Anwendung, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden, sodass Zinserträge jährlich dem Kapital zugeschlagen und verzinst werden. Eine Zinsperiode beträgt jeweils ein Jahr und beginnt sohin mit dem jeweiligen Valutatag gemäß Punkt 9.7. zu laufen. Die jeweils geleisteten Zahlungen eines DG werden daher bis zum Erreichen eines Zinssprungs mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatz verzinst und werden ab diesem Zeitpunkt mit dem dann geltenden höheren Zinssatz verzinst. Kapitalisierte Zinsen vermindern nicht die Zahlungsverpflichtung des DG zur vollständigen Erreichung der vereinbarten Gesamtsumme.
9.4. Teilausschüttungen bei Einmalzahlungsverträgen. Der DG kann bei einem Einmalzahlungsvertrag bei Antragsstellung eine Teilausschüttung der Zinsen wählen. In diesem Fall werden – vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung des Punktes 13. – ab dem vom DG gewählten Datum Zinsen in Höhe von 5,00 % p.a. des Nominalwertes der Einzahlungen ausgeschüttet. Der je nach Vertragslaufzeit anwendbare Zinssatz bleibt hiervon unberührt. Die Endabrechnung der Zinsen erfolgt nach Maßgabe der anwendbaren Zinssätze gemäß Punkt 9.2. unter Berücksichtigung (= Anrechnung) der bereits (teilweise) ausgeschütteten Zinsen zum Vertragsende. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen erfolgt abhängig von der Vereinbarung (Auswahlmöglichkeit im Antragsformular) entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich („Ausschüttungsperiode") jeweils im Nachhinein. Die Teilausschüttung (Auszahlung) der Zinsen beginnt frühestens am 1. Tag oder 15. Tag desjenigen Kalendermonats, der dem Ablauf der ersten (zeitlich vollständigen) Ausschüttungsperiode folgt
(**Beispiele:** Vertragsbeginn immer am 01.07.2020;
1) vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Jahr und vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten, dann früheste erstmalige Teilausschüttung am 01.07.2021;
2) wenn vereinbarte Ausschüttungsperiode ein Monat und der vereinbarter Ausschüttungstermin am Monatsersten, dann früheste erstmalige Teilausschüttung am 01.08.2020;
3) wenn vereinbarte Ausschüttungsperiode vierteljährlich und vereinbarter Ausschüttungstermin am 15, dann früheste erstmalige Teilausschüttung am 15.10.2020).
Die Bezahlung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und der bereits bezahlten Zinsen erfolgt bis spätestens 2 Wochen nach Vertragsende, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 13.) zur Anwendung gelangen (vgl. Punkt 10.3.).
9.5. Nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, wird verzinst. Das Agio beträgt stets 4 % der vereinbarten Gesamtsumme. Das Agio wird gemäß Punkt 4.3. dieser Veranlagungsbedingungen anteilig von jeder Einzahlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Einzahlung in Abzug gebracht (siehe Punkt 4.3).
9.6. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
9.7. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Konto der DN gemäß Punkt 7.1. (monatliche Rate, Anfangszahlung, Zuzahlung jeweils gemäß Punkt 5.; Einmalzahlung und Zuzahlung gemäß Punkt 6.; „Valutatag"), und endet mit dem Vertragsende.
9.8. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 10.). Dies gilt nicht im Fall der Teilausschüttung der Zinsen gemäß Punkt 9.4.

10. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

10.1. Der „Rückzahlungsbetrag" setzt sich zusammen wie folgt:
- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag abzüglich des Agios, zuzüglich
- Zinsen auf den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 9.), abzüglich
- allfällig erfolgter Teilausschüttungen von Zinsen bei Einmalzahlungsverträgen, abzüglich
- allfälliger Finanzierungskostenersatz (Punkt 7.3.) bei unvollständiger Bezahlung der vereinbarten Gesamtsumme (inkl. Agio) durch den DG bei Ratenzahlungsverträgen zum Vertragsende.

10.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Dies bedeutet, dass es erst zum Vertragsende zu einer rechnerischen Ermittlung und binnen zwei Wochen nach Vertragsende zur Auszahlung des Rückzahlungsbetrages kommt. Sofern der DG bei einem Einmalzahlungsvertrag die Teilausschüttung von Zinsen wählt, werden die Zinsen gemäß Punkt 9.4. ausbezahlt. Bei den Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen erhalten die DG die Fixverzinsung, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 13.) zur Anwendung gelangen.
10.3. Auszahlungen an den DG aufgrund des qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Antrag angegebene Konto des DG, welches der DG stets per Schreiben an die DN aktuell zu halten hat. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
10.4. DG nehmen zur Kenntnis, dass sie verpflichtet sind bzw. sein können, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten. Sie wird weder Steuern für die DG einheben noch an das zuständige Finanzamt abführen noch zusätzliche Beträge an die DG bezahlen (kein Tax Gross-Up).

11. Ordentliche Kündigung / Kündigungsverzicht

Der DG und die DN sind berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten ordentlich zu kündigen („ordentliche Kündigung"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweiligen Kündigungsadressaten zu erfolgen. DN und DG verzichten für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Vertragsbeginn (Punkt 2.3.) auf die Ausübung des Kündigungsrechts („Kündigungsverzicht"). DN und DG sind (ausgenommen im Rahmen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung) daher mindestens 5 Jahre und sieben Monate an den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen gebunden (Bsp.: Ende der fünfjährigen Kündigungsfrist am 31.03.; erstmalige Kündigung möglich ab 01.04., früheste Wirksamkeit der Kündigung zum 31.10.).

12. Außerordentliche Kündigung

12.1. Der DG und die DN sind jeweils berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen („*außerordentliche Kündigung*"). Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Kündigungsadressaten zu erfolgen. Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen mit dem Zugang der Kündigungserklärung und der DG erhält den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 10. dieser Veranlagungsbedingungen ausbezahlt.
12.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage des DG oder der DN ist kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung deren Finanz- oder Vermögenslage nicht fahrlässig verschuldet hat.
12.3. Für die DN liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, der sie berechtigt, den Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen außerordentlich vorzeitig zu kündigen, wenn der DG bei einem Ratenzahlungsvertrag seiner Ratenzahlungsverpflichtung nicht nachkommt, sohin mit einer Rate seit mindestens sechs Wochen im Verzug ist und trotz Mahnung durch die DN unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen den Rückstand nicht abdeckt.

13. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

13.1. Bei der Verbindlichkeit der DN aus einem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, qualifiziert nachrangige Verbindlichkeit der DN.
13.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit
DG stimmen zu, dass die Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der DN begründen, die
(i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nichtnachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der DN sind;
(ii) gleichrangig untereinander und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten Instrumenten oder Verbindlichkeiten der DN sind, die nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der DN sind oder als nachrangig zu diesen bezeichnet werden.
13.3 DG stimmen ferner zu, dass im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der DN oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der DN, die Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen im Rang gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten nachrangig sind, so dass in diesen Fällen Zahlungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen erst erfolgen, wenn alle Ansprüche gegen die DN aus Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nach diesen Veranlagungsbedingungen oder kraft Gesetzes im Rang vorgehen, vollständig befriedigt sind.
13.4 Die DG erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass kein Insolvenzverfahren gegen die DN aufgrund der Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen eröffnet werden muss. Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden bei der Überprüfung, ob die Verbindlichkeiten der DN ihre Vermögenswerte übersteigen, nicht berücksichtigt; die Verbindlichkeiten der DN aus den qualifizierten Nachrangdarlehen werden daher nicht bei der Prüfung, ob eine Überschuldung gemäß § 67 (3) der österreichischen Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift in Liechtenstein vorliegt, berücksichtigt.
Die DG verpflichten sich, so lange keine Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen von der DN zu verlangen, so lange das Eigenkapital der DN im Sinne des § 255 (1) des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs negativ ist oder durch eine Zahlung der DN aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen negativ werden könnte (daher, das Eigenkapital ist durch Verluste aufgebraucht). Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt eine Auszahlung erst, wenn diese Einschränkungen nicht mehr vorliegen. Die Auszahlung erfolgt entweder binnen zwei Wochen falls die Vertragslaufzeit bereits abgelaufen ist oder vor Vertragsende und bei Teilausschüttungen im Rahmen von

Einmalzahlungsverträgen jeweils zum nächstmöglichen Termin gemäß Punkt 9.4. Fällige Beträge werden bis zur Auszahlung dem in Punkt 9. genannten Zinssatz verzinst.

13.5. Rangfolge der Forderungsbefriedigung
Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:
(i) Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Weil die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung mit den DG abgeschlossen haben, hat dies zur Konsequenz, dass alle übrigen Gläubiger der DN (mit denen die DN keine Nachrangigkeit im Zusammenhang mit deren Forderungen vereinbart hat) gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang") und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang") vorrangig bedient werden.
(ii) DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die DN sind gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang") nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber der DN (siehe „dritter Rang") vorrangig. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
(iii) Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die DN Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubigern und der DG nachrangig gestellt.

14. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG
Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

15. Stellung des DG im Unternehmen der DN
Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

16. Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Keine abweichenden Vereinbarungen
Für den Fall einer Zeichnung über einen Vermittler wird festgehalten, dass die DN Vermittlern weder eine Inkassovollmacht eingeräumt hat noch einräumen wird. Es ist Vermittlern seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen, bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes. DG nehmen zur Kenntnis, dass Vermittler keinesfalls berechtigt sind, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die den Veranlagungsbedingungen widersprechen, sie ergänzen oder sonst über dessen Inhalt abweichen oder hinausgehen.

17. Rechtswahl / Gerichtsstand
17.1. Für sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).
17.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
17.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen und/oder mit diesen Veranlagungsbedingungen gegen die DN ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der DN oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Diese Bestimmung beschränkt nicht das gesetzliche Recht der Verbraucher, Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Belehrung über Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz:
(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,
4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

Rücktrittsrecht gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz:
(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz:
Wird der Darlehensvertrag unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen (Fernabsatzvertrag im Sinne des § 3 Z 1 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz), so kann der Verbraucher gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Anlage ./2 Persönliches Kundenprofil / Aufklärungsbestätigung

Persönliches Kundenprofil / Aufklärungsbestätigung

SUN CONTRACTING
innovating energy concepts

Kenntnisse / Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung: O keine Angaben

	sehr gut		mittel		keine
Sparbuch / Bausparen	O	O	O	O	O
Lebensversicherungen	O	O	O	O	O
Anleihen / Anleihenfonds	O	O	O	O	O
Aktien / Aktienfonds	O	O	O	O	O
Gemischte Fonds	O	O	O	O	O
Sonstige Fonds	O	O	O	O	O
Immobilien	O	O	O	O	O
Veranlagungen	O	O	O	O	O
Beteiligungen	O	O	O	O	O

Einkommen / Vermögenswerte: O keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/Bausparen	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

Beruf / Bildung / Gespräch: O keine Angaben

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe (nur wenn im Finanzbereich)	
Ausbildung (höchster Abschluss)	

Zeichnungsort: **PLZ/Ort:**

O Geschäftsräumlichkeiten O Kundenräumlichkeiten			
Geschäftsanbahnung durch Kunden	O JA	O NEIN	Stunden
Besprechung vorangegangen	O JA	O NEIN	

Bemerkungen:

Risikobereitschaft:

O	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
O	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
O	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
O	**hoch**	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, **das gegenständliche qualifizierte Nachrangdarlehen**)
O	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

Voraussichtlicher Investitionshorizont:	bis 6 Jahre	über 6 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	O	O	O	O

Der Darlehensgeber („DG") wurde aufgeklärt über die:

- O **Eigenschaften und Besonderheiten** des qualifizierten Nachrangdarlehens
- O **Abhängigkeit des Zinssatzes** von der tatsächlichen **Vertragslaufzeit**
- O **Kündigungsmöglichkeiten** gemäß Veranlagungsbedingungen
- O Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme** (insb. wegen **Agio und Finanzierungskostenersatz**)
- O **hohen Risiken** des qualifizierten Nachrangdarlehens (insb. wegen der **qualifizierten Nachrangklausel)**
- O **Abhängigkeit der Rückzahlung** vom **tatsächlichem Unternehmenserfolg**
- O **Veranlagungsbedingungen**, sowie darüber dass **Vermittler keinesfalls berechtigt sind, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zu treffen** oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, **die den Veranlagungsbedingungen widersprechen**, sie ergänzen oder sonst über dessen Inhalt abweichen oder hinausgehen
- O im Antrag abgedruckten **gesetzlichen Rücktrittsrechte**

WARNHINWEIS: Im Fall unrichtiger oder unzureichender Informationen in diesem persönlichen Kundenprofil durch den DG, kann nicht beurteilt werden, ob das qualifizierte Nachrangdarlehen für den DG geeignet oder angemessen ist. **Eine Prüfung der im Antrag gemachten Angaben des DG auf deren Richtigkeit ist der DN nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich.**

Bitte beachten Sie die umseitig abgedruckten Risikohinweise! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um einen Überblick über die Risiken handelt. Eine umfassende Darstellung der Risikofaktoren finden Sie in V. Kapitel 5, Punkt 5.2. des Kapitalmarktprospektes!

Blatt 1+2 für Sun Contracting AG
Blatt 3 für Geschäftspartner
Blatt 4 für Kunden

X

Ort/Datum **Unterschrift DG**

Identifizierung:

Ausweisart:
O Reisepass
O Personalausweis
O Führerschein

Ausweis-Nummer:
Gültig bis:
Ausstellende Behörde:

Name der identifizierenden Person
Geschäftspartner-Nummer
Ort/Datum

Stempel + Unterschrift

Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Antrag beizufügen.

Der Geschäftspartner bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden.
!!! Eine Kopie dieses Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beizufügen !!!

Umfassende Risikofaktoren befinden sich in V. Kapitel 5, Punkt 5.2. des Kapitalmarktprospektes!

RISIKOHINWEISE ALLGEMEIN:

Darlehensgeber („DG") sind insbesondere nachstehenden Risiken ausgesetzt.

1. **Risiko des Totalverlustes:** Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos werden kann und man das eingesetzte Kapital nicht zurückerhält.
2. **Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit:** Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments in das qualifizierte Nachrangdarlehen, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.
3. **Klumpenrisiko:** Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Von einem Investment in nur wenige Sparten bei gleichzeitig hohem relativen Investitionsvolumen – gemessen an den finanziellen Verhältnissen des Investors – ist abzuraten.
4. **Inflationsrisiko:** Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Investor infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

RISIKOHINWEISE QUALIFIZIERTES NACHRANGDARLEHEN:

1. Bei dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an die Sun Contracting AG („DN") handelt es sich um eine **unternehmerische Investition**.
2. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist mit bestimmten **Risiken in Bezug auf** das Merkmal der **Nachrangigkeit** verbunden. Der DG geht mit der qualifizierten Nachrangigkeit ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der DN ein. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass Zahlungen an den DG erst dann geleistet werden, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der DN vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der DN ein **erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren**.

Bei der Beurteilung, ob die DN im Sinne der Insolvenzordnung überschuldet ist, werden die Verbindlichkeiten aus den qualifizierten Nachrangdarlehen nicht berücksichtigt.

3. Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht **kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz**. Eine individuelle Veräußerung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden; ferner ist eine vorzeitige Kündigung erst nach fünf Jahren (zuzüglich Kündigungsfrist) möglich.
4. Der wirtschaftliche Verlauf der DN hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete **Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der DN nicht möglich**.
5. Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der DN einen **Totalverlust** in Kauf zu nehmen und zu verkraften.
6. Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der DN, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.
7. Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DG einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen. Für die individuelle Besteuerung allfälliger Erträge aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen, sowie die entsprechende Veranlagung, ist jeder Investor selbst verantwortlich.
8. **Dieses qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.**

Unverbindliche Darstellung der vereinbarten Gesamtsumme:
Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur Festlegung seiner vereinbarten Gesamtsumme (inklusive Agio) erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie viele Jahre bei einem Ratenzahlungsvertrag die monatlichen Raten ungefähr bezahlt werden müssen, um die vereinbarte Gesamtsumme zu erreichen und wie sich die Zahldauer verkürzt, wenn die Monatsrate jährlich um 4 %, 6 % oder 8 % Dynamikanpassung („DYN") erhöht wird.

Zahldauer:	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
25€ M.Rate	1.500	3.000	4.500	6.000	7.500
mit 4% DYN	1.625	3.602	6.007	8.933	12.494
mit 6% DYN	1.691	3.954	6.983	11.036	16.459
mit 8% DYN	1.760	4.346	8.146	13.729	21.932
50€ M.Rate	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000
mit 4% DYN	3.250	7.204	12.014	17.867	24.988
mit 6% DYN	3.382	7.908	13.966	22.071	32.919
mit 8% DYN	3.520	8.692	16.291	27.457	43.864
100€ M.Rate	6.000	12.000	18.000	24.000	30.000
mit 4% DYN	6.500	14.407	24.028	35.734	49.975
mit 6% DYN	6.765	15.817	27.931	44.143	65.837
mit 8% DYN	7.040	17.384	32.583	54.914	87.727
150€ M.Rate	9.000	18.000	27.000	36.000	45.000
mit 4% DYN	9.749	21.611	36.042	53.601	74.963
mit 6% DYN	10.147	23.725	41.897	66.214	98.756
mit 8% DYN	10.560	26.076	48.874	82.372	131.591
200€ M.Rate	12.000	24.000	36.000	48.000	60.000
mit 4% DYN	12.999	28.815	48.057	71.467	99.950
mit 6% DYN	13.529	31.634	55.862	88.285	131.675
mit 8% DYN	14.080	34.768	65.165	109.829	175.454
250€ M.Rate	15.000	30.000	45.000	60.000	75.000
mit 4% DYN	16.249	36.018	60.071	89.334	124.938
mit 6% DYN	16.911	39.542	69.828	110.357	164.594
mit 8% DYN	17.600	43.460	81.456	137.286	219.318

Unverbindliche Darstellung der geplanten Zinsentwicklung:
Durch die nachstehende Tabelle soll der DG einen besseren Überblick zur geplanten Entwicklung der Zinsen erhalten. Es wird unverbindlich dargestellt, wie sich das Vertragsguthaben bei einer Monatsrate von EUR 100,- mit und ohne jährlicher Dynamikanpassung (DYN) entwickelt und wie sich eine Anfangszahlung (AZ) von EUR 5.000,- oder EUR 10.000,- auswirkt (Tabelle 1) bzw. wie sich eine Einmalzahlung ohne Monatsraten entwickelt (Tabelle 2). Eine allfällige Steuer wird in diesen Darstellungen weder berücksichtigt noch abgezogen.

Jahr / Zahlungen	DYN 0%	DYN 4%	DYN 6%	DYN 8%
5 / nur Monatsrate	6.538	7.055	7.329	7.614
5 / Rate + 5.000AZ	12.664	13.181	13.455	13.740
5 / Rate +10.000AZ	18.790	19.308	19.582	19.866
10 / nur Monatsrate	15.070	17.806	19.396	21.156
10 / Rate + 5.000AZ	23.001	25.736	27.327	29.087
10 / Rate +10.000AZ	30.932	33.667	35.258	37.018
15 / nur Monatsrate	26.873	34.530	39.402	45.144
15 / Rate + 5.000AZ	37.486	45.144	50.016	55.758
15 / Rate +10.000AZ	48.099	55.757	60.629	66.371
20 / nur Monatsrate	43.608	60.491	72.197	86.881
20 / Rate + 5.000AZ	58.149	75.032	86.738	101.422
20 / Rate +10.000AZ	72.690	89.573	101.279	115.963
25 / nur Monatsrate	68.038	101.076	125.927	159.069
25 / Rate + 5.000AZ	88.433	121.471	146.321	179.464
25 / Rate +10.000AZ	108.828	141.866	166.716	199.859

EUR	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
1.000	1.225	1.586	2.123	2.908	4.079
5.000	6.126	7.931	10.613	14.541	20.395
10.000	12.252	15.862	21.227	29.082	40.790
15.000	18.378	23.793	31.840	43.624	61.184
25.000	30.631	39.655	53.067	72.706	101.974
50.000	61.262	79.309	106.134	145.412	203.948
100.000	122.523	158.618	212.267	290.825	407.896

Anlage ./3 Statuten

FÜR
STIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
AMT FÜR JUSTIZ
HANDELSREGISTER

STATUTEN

der

Sun Contracting AG

Balzers

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Sun Contracting AG

besteht mit Sitz in Balzers eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Waren aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung und Finanzierung von Solaranlagen über Contracting-Modelle, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

II. Grundkapital und Aktien

Art. 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1'000'000.00 (eine Million Euro) und ist eingeteilt in 100'000'000 (hundert Millionen) auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je EUR 0.01, voll einbezahlt.

Art. 4

Jeder Aktionär ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen; nur im Falle der Nichtübernahme neuer Aktien durch die bisherigen Aktionäre innerhalb von dreissig Tagen nach der Ausgabe der neuen Aktien dürfen diese Nichtaktionären angeboten werden. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist und die Statuten unterzeichnet hat. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

A) die Generalversammlung;
B) die Verwaltung;
C) die Revisionsstelle;

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;

4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;

5. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung;

6. die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;

7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 7

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 8

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden gemäss den Bestimmungen von Art. 25.

Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, dies gilt nicht für einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formen abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich vertreten lassen.

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Generalversammlung wählt ferner einen oder zwei Stimmenzähler.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokoll verurkundet, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem der Stimmenzähler zu unterzeichnen ist.

Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Aktien vertreten sind.

Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht mindestens 51 % der Aktien vertreten sind, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, auch ohne dass 51 % der Aktien vertreten sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft, Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Sitzverlegung der Gesellschaft ausserhalb Liechtensteins, Emission von Vorzugsaktien, Beseitigung oder Einschränkung des Bezugsrechtes der Aktionäre (§ 4) zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des gesamten Aktienkapitals.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausgabe von Obligationen sowie andere Statutenänderungen oder -ergänzungen als in Abs. 5 spezifiziert, bedürfen der absoluten Mehrheit von mindestens 51 % des gesamten Aktienkapitals.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

B. Die Verwaltung

Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu führen.

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;

2. die für den Geschäftsbereich erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;

3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden, und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert.

Art. 14

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Sie kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Art. 15

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Art. 16

Die Verwaltung besteht aus natürlichen oder juristischen Personen gleich welchen Wohnsitzes oder Sitzes.

Besteht die Verwaltung aus mehr als einem Mitglied, so wird der Präsident von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Bilden mehrere Mitglieder den Verwaltungsrat, so sind sie nur gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Der Verwaltungsrat ist jedoch beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Stichentscheid steht dem Verwaltungspräsidenten nicht zu.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 350 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes umschriebenen Rechten und Pflichten eine Treuhandgesellschaft.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.

Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht Beschluss fassen.

IV. Bilanz, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reservefonds

Art. 20

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Dauert das erste Geschäftsjahr weniger als sechs Monate, dann kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats auf maximal 18 Monate verlängert werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Aktiven der Bilanz niedriger als im Gesetz vorgesehen zu bewerten, sofern die Verwaltung es im Interesse der Gesellschaft für notwendig und zweckdienlich erachtet (Art. 204 PGR).

Art. 21

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten, sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Der Rest steht unter Vorbehalt weiterer gemäss Art. 309 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds und vorbehaltlich Art. 314 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Art. 22

Der allgemeine Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ausser diesem allgemeinen Reservefonds beliebige besondere Reserven zu beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung stehen.

Sowohl der allgemeine Reservefonds als auch die besonderen Reserven bilden einen Teil des Geschäftsvermögens und werden weder getrennt, verwaltet noch verzinst.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

VI. Gründungskosten

Art. 24

Die Gründungskosten in Höhe von ca. CHF 6'000.00 werden von der Gesellschaft getragen.

Gründer der Gesellschaft sind LCG Treuhand AG, Balzers, sowie Clemens Laternser, Balzers.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Bekanntmachungen der Gesellschaft gegenüber Dritten erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

Balzers, 6. September 2017
Statutenänderung: Balzers, 20. Dezember 2018

Zu Urkund dessen
die eigenhändige Unterschrift des Verwaltungsrats:

Clemens Laternser

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
GEBÜHRENQUITTUNG
Fr. 15.–

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses Dokument mit dem Originaldokument wörtlich übereinstimmt.

Vaduz, den 21. Dez. 2013

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
AMT FÜR JUSTIZ

Fürstentum
AM
JU
FÜRSTEN
AMT FÜR JU
HANDELSRE

Anlage ./4 Jahresrechnung zum 31.12.2017

Grant Thornton
An instinct for growth™

Sun Contracting AG
9496 Balzers

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Jahresrechnung per 31.12.2017

Grant Thornton
An instinct for growth™

RevìTrust Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
P.O. Box 663
FL 9494 Schaan

T +423 237 42 42
F +423 237 42 92

www.grantthornton.li

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An den Verwaltungsrat der
Sun Contracting AG, Balzers

Auftragsgemäss haben wir eine prüferische Durchsicht („Review") der Jahresrechnung (umfassend Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung) der Sun Contracting AG für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr, umfassend den Zeitraum vom 7. September 2017 bis 31. Dezember 2017, vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die in der Jahresrechnung zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz vermittelt. Ferner sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entsprechen.

Schaan, 17. März 2018

RevìTrust Grant Thornton AG

Rainer Marxer	ppa Benjamin Hoop
Zugelassener Wirtschaftsprüfer	dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilagen:
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung)

Sun Contracting AG

9496 Balzers
FL-0002.555.661-3

BILANZ

	31.12.2017 EUR
AKTIVEN	
Umlaufvermögen	
Forderungen	206'689
Guthaben bei Banken, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	88'668
Total Umlaufvermögen	**295'357**
TOTAL AKTIVEN	**295'357**
PASSIVEN	
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	100'000
Jahresgewinn (+) /Jahresverlust (-)	76'738
Total Eigenkapital	176'738
Rückstellungen	
Rückstellungen	10'962
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**107'657**
TOTAL PASSIVEN	**295'357**

Sun Contracting AG
9496 Balzers
FL-0002.555.661-3

ERFOLGSRECHNUNG

	07.09.2017 - 31.12.2017 EUR
Rohergebnis	**102'023**
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14'096
Betriebsergebnis	**87'927**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-227
davon an verbundene Unternehmen	
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	**87'700**
Steuern auf das Ergebnis	-10'962
Jahresgewinn (+) /Jahresverlust (-)	**76'738**

Sun Contracting AG
9496 Balzers
FL-0002.555.661-3

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

EUR

Gesetzliche Pflichtangaben

Erläuterungen zur Bilanz

Eigene Aktien	31.12.2017
Bestand 1.1	keine
Käufe	keine
Verkäufe	keine
Zuteilung an Mitarbeiter	keine
Bestand 31.12	**keine**
Anteil am Aktienkapital in %	*0%*

Sonstige Angaben

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weitere Eventualverbindlichkeiten	31.12.2017
Bürgschaften	keine
Garantieverpflichtungen	keine
Pfandbestellungen	keine
Weitere Eventualverbindlichkeiten	keine

Leistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	31.12.2017
Verwaltungsrat	
Vorschüsse & Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats	keine
Zinssätze auf Vorschüssen und Krediten an den Verwaltungsrat (%)	keine
Im Geschäftsjahr zurückbezahlte Beträge	keine
Im Geschäftsjahr erlassene Beträge	keine
Eingegangene Garantieverpflichtungen	keine
Geschäftsführung	
Vorschüsse & Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung	keine
Zinssätze auf Vorschüssen und Krediten an die Geschäftsführung (%)	keine
Im Geschäftsjahr zurückbezahlte Beträge	keine
Im Geschäftsjahr erlassene Beträge	keine
Eingegangene Garantieverpflichtungen	keine

Sun Contracting AG
9496 Balzers
FL-0002.555.661-3

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG *EUR*

Gewinnverwendungsvorschlag

	31.12.2017
Gewinnvortrag (+) /Verlustvortrag (-)	-
Jahresgewinn (+) /Jahresverlust (-)	76'738
Zur Verfügung der Generalversammlung	76'738
./. Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	-10'000
Vortrag auf neue Rechnung	**66'738**

Es bestehen keine weiteren gemäss Art. 1095a PGR offenlegungspflichtigen Positionen

SUN Contracting AG, 9496 Balzers

Kapitalflussrechnung (Cash-Flow) 2017

in EUR	07.09. - 31.12.2017
Periodenergebnis	76'738
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	0
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	10'963
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-206'689
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten	107'657
= Operativer Cash-Flow	**-11'332**
- Auszahlungen für Investitionen ins Sachanlagevermögen	0
- Auszahlungen für Investitionen ins Finanzanlagevermögen	0
+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0
= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	**0**
+ Einzahlungen der Aktionäre	100'000
- Auszahlung an Aktionäre	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme der Krediten	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**100'000**
Liquide Mittel am Anfang der Periode	0
Liquide Mittel am Ende der Periode	88'668

Anlage ./5 Jahresrechnung zum 31.12.2018

Grant Thornton

An instinct for growth™

Sun Contracting AG
9496 Balzers

Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung der Jahresrechnung

für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr

Grant Thornton

An instinct for growth™

ReviTrust Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
P.O. Box 663
FL-9494 Schaan

T +423 237 42 42
F +423 237 42 92

www.grantthornton.li

Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2018

An die Generalversammlung der
Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Sun Contracting AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Die Gesellschaft weist Forderungen in Höhe von EUR 2'714'746.37 aus. Wir haben die Einbringlichkeit von Forderungen im Umfang von EUR 1'062'266.78 nicht abschliessend beurteilen können.

Weiter weist die Gesellschaft Finanzanlagen in Höhe von EUR 9'780'000.59 aus. Wir haben die Werthaltigkeit von Finanzanlagen im Umfang von EUR 8'614'000 nicht abschliessend beurteilen können.

Bei unserer Prüfung sind wir - mit Ausnahme der in dem vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkungen - nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Sollte aufgrund der vorerwähnten Einschränkungen eine Wertberichtigung notwendig sein, die zu einem Kapitalverlust oder zu einer Überschuldung führen würde, verweisen wir ausdrücklich auf Art. 182e Abs. 2 und 182f PGR.

Grant Thornton

An instinct for growth™

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Schaan, 15. Juli 2019

ReviTrust Grant Thornton AG

Rainer Marxer	ppa Benjamin Hoop
Zugelassener Wirtschaftsprüfer	dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor	

Beilagen:
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Bilanz in EUR

AKTIVEN		31.12.2018	31.12.2017
A	Anlagevermögen		
I.	Finanzanlagen	9'780'000.59	206'689.07
II.	Mobile Sachanlagen	6'600.00	0.00
	Total Anlagevermögen	9'786'600.59	206'689.07
B	Umlaufvermögen		
I.	Forderungen	2'714'746.37	0.00
II.	Guthaben bei Banken, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	1'353'902.34	88'667.73
C	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19'625.82	0.00
	Total Umlaufsvermögen	4'088'274.53	88'667.73
TOTAL AKTIVEN		**13'874'875.12**	**295'356.80**

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Bilanz in EUR

PASSIVEN		31.12.2018	31.12.2017
A	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Aktienkapital	1'000'000.00	100'000.00
II.	Gesetzliche Reserven	10'000.00	0.00
III.	Gewinnvortrag	66'737.54	0.00
IV.	Jahresgewinn	520'250.61	76'737.54
	Total Eigenkapital	1'596'988.15	176'737.54
	Fremdkapital		
B	Verbindlichkeiten	12'193'311.87	0.00
C	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10'205.10	107'656.76
D	Rückstellungen	74'370.00	10'962.50
	Total Fremdkapital	12'277'886.97	118'619.26
TOTAL PASSIVEN		**13'874'875.12**	**295'356.80**

Balzers, 12. Juli 2019

Sun Contracting AG

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Erfolgsrechnung in EUR

		01.01.-31.12.2018	07.09.-31.12.2017
1.	Nettoumsatzerlös	1'654'167.80	206'689.07
2.	Material-/Dienstleistungsaufwand	-295'056.16	-104'665.66
Rohergebnis		**1'359'111.64**	**102'023.41**
3.	Sonstiger Betriebsaufwand	-698'771.06	-14'096.31
4.	Abschreibungen und Wertberichtigungen	-18'589.50	0.00
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-46'803.36	-227.06
6.	Zinsen und ähnliche Erträge	10.50	0.00
Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit		**594'958.22**	**87'700.04**
7.	Steuern	-74'707.61	-10'962.50
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)		**520'250.61**	**76'737.54**

Balzers, 12. Juli 2019

Sun Contracting AG

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

FL-0002.555.661-3

Anhang zur Jahresrechnung 2018

Gesetzliche Pflichtangaben

Allgemeine Erläuterungen	**31.12.2018**	**31.12.2017**
	Wo nichts anderes angegeben ist, sind die Beträge in EUR	

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (true and fair view). Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Aktiv- und Passivkonten werden einzeln bewertet. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivkonten findet nicht statt.

Vermögensgegenstände werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um den vom PGR vorgesehene plan- und ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen angesetzt.

Die Buchführung erfolgt in EUR

Für die Umrechnung der Fremdwährungen am Bilanzstichtag in EUR wurde der Steuerkurs verwendet.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen
Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften und vom Grundsatz des "true and fair view" gemäss PGR bestehen in der vorliegenden Jahresrechnung keine.

Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit
Die Forderungen des Umlaufvermögens 2017 werden jetzt neu in der Jahresrechnung 2018 unter Finanzanlagen weitergeführt. Ansonsten bestehen keine weiteren Abweichungen zum Vorjahr.

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weitere Eventualverpflichtungen
Pfandbestellungen: EUR 200'007.88 (zur Sicherstellung für Lastschriften)

Erläuterungen zur Bilanz

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen keine vertraglich fixierten Laufzeiten von mehr als fünf Jahren auf. Es wurden keine Sicherheiten geleistet.

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer im Geschäftsjahr	**2018**	**2017**
Total Anzahl in Mitarbeiter	< 10	< 10

Gewinnverwendungs-Vorschlag

	31.12.2018	**31.12.2017**
Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)	66'737.54	0.00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	520'250.61	76'737.54
./. Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	-26'000.00	-10'000.00
Neuer Saldo Gewinn- (+) / Verlustvortrag (-)	**560'988.15**	**66'737.54**

Es bestehen keine weiteren gemäss Art. 1091 ff PGR offenlegungspflichtigen Positionen.

Balzers, 12. Juli 2019 **Sun Contracting AG**

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Kapitalflussrechnung (Cash-Flow) per 31.12.2018

in EUR	01.01. - 31.12.2018
Periodenergebnis	520 250,61
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	0,00
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	63 407,50
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-12 314 283,71
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten	12 095 860,21
= Operativer Cash-Flow	**365 234,61**
- Auszahlungen für Investitionen ins Sachanlagevermögen	0,00
- Auszahlungen für Investitionen ins Finanzanlagevermögen	-9 579 911,52
+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	9 579 911,52
= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	**0,00**
+ Einzahlungen der Aktionäre	900 000,00
- Auszahlung an Aktionäre	0,00
+ Einzahlungen aus der Aufnahme der Krediten	0,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0,00
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**900 000,00**
Liquide Mittel am Anfang der Periode	88 667,73
Liquide Mittel am Ende der Periode	1 353 902,34

Balzers, 17. Juli 2019

SUN Contracting AG

Anlage ./6 Jahresrechnung zum 31.12.2019

Sun Contracting AG
9496 Balzers

Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung der Jahresrechnung

für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr

Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
P.O. Box 663
FL-9494 Schaan

T +423 237 42 42
F +423 237 42 92

www.grantthornton.li

Bericht der Revisionsstelle zur Abschlussprüfung 2019

An die Generalversammlung der
Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Sun Contracting AG für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Die Gesellschaft weist Finanzanlagen in Höhe von EUR 11'546'707.73 aus. Wir haben die Werthaltigkeit von Finanzanlagen im Umfang von EUR 8'614'000 nicht abschliessend beurteilen können.

Bei unserer Prüfung sind wir - mit Ausnahme der in dem vorstehenden Absatz dargelegten Einschränkung - nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Sollte aufgrund der vorerwähnten Einschränkungen eine Wertberichtigung notwendig sein, die zu einem Kapitalverlust oder zu einer Überschuldung führen würde, verweisen wir ausdrücklich auf Art. 182e Abs. 2 und 182f PGR.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Schaan, 11. Juli 2020

Grant Thornton AG

Rainer Marxer	ppa Benjamin Hoop
Zugelassener Wirtschaftsprüfer	dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor	

Beilagen:
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Bilanz in EUR

AKTIVEN		**31.12.2019**	**31.12.2018**
A	Anlagevermögen		
I.	Finanzanlagen	11.546.707,73	9.780.000,59
II.	Mobile Sachanlagen	175.812,45	6.600,00
	Total Anlagevermögen	11.722.520,18	9.786.600,59
B	Umlaufvermögen		
I.	Forderungen	12.589.447,87	2.714.746,37
II.	Guthaben bei Banken, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand	2.862.924,41	1.353.902,34
C	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.679,94	19.625,82
	Total Umlaufvermögen	15.467.052,22	4.088.274,53
TOTAL AKTIVEN		**27.189.572,40**	**13.874.875,12**

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Bilanz in EUR

PASSIVEN		**31.12.2019**	**31.12.2018**
A	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Aktienkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II.	Gesetzliche Reserven	36.000,00	10.000,00
III.	Gewinnvortrag	560.988,15	66.737,54
IV.	Jahresgewinn	416.693,69	520.250,61
	Total Eigenkapital	2.013.681,84	1.596.988,15
	Fremdkapital		
B	Verbindlichkeiten	25.111.058,56	12.193.311,87
C	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24.832,00	10.205,10
D	Rückstellungen	40.000,00	74.370,00
	Total Fremdkapital	25.175.890,56	12.277.886,97
TOTAL PASSIVEN		**27.189.572,40**	**13.874.875,12**

Balzers, 10. Juli 2020

Sun Contracting AG

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Erfolgsrechnung in EUR

	01.01.-31.12.2019	01.01.-31.12.2018
1. Nettoumsatzerlös	3.126.285,47	1.654.167,80
2. Material-/Dienstleistungsaufwand	-660.794,69	-295.056,16
Rohergebnis	**2.465.490,78**	**1.359.111,64**
3. Sonstiger Betriebsaufwand	-1.667.343,13	-698.771,06
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen	-2.366,18	-18.589,50
5. Erträge aus Beteiligungen	158.060,45	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-497.066,05	-46.803,36
7. Zinsen und ähnliche Erträge	2.824,91	10,50
Ergebnis der gewöhnlichen Tätigkeit	**459.600,78**	**594.958,22**
8. Steuern	-42.907,09	-74.707,61
Jahresergebnis (+Gewinn/-Verlust)	**416.693,69**	**520.250,61**

Balzers, 10. Juli 2020

Sun Contracting AG

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

FL-0002.555.661-3

Anhang zur Jahresrechnung 2019

Gesetzliche Pflichtangaben

Allgemeine Erläuterungen	**31.12.2019**	**31.12.2018**
	Wo nichts anderes angegeben ist, sind die Beträge in EUR	

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (true and fair view). Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Aktiv- und Passivkonten werden einzeln bewertet. Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivkonten findet nicht statt.

Vermögensgegenstände werden höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um den vom PGR vorgesehene plan- und ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen angesetzt.

Die Buchführung erfolgt in EUR

Für die Umrechnung der Fremdwährungen am Bilanzstichtag in EUR wurde der Steuerkurs verwendet.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen

Abweichungen von den Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften und vom Grundsatz des "true and fair view" gemäss PGR bestehen in der vorliegenden Jahresrechnung keine.

Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit

Eine Abweichung von der Darstellungsstetigkeit besteht keine.

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weitere Eventualverpflichtungen

Pfandbestellungen: EUR 200.022,88 (zur Sicherstellung für Lastschriften)

Erläuterungen zur Bilanz

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen keine vertraglich fixierten Laufzeiten von mehr als fünf Jahren auf. Es wurden keine Sicherheiten geleistet.

Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer im Geschäftsjahr	**2019**	**2018**
Total Anzahl in Mitarbeiter	< 10	< 10

Gewinnverwendungs-Vorschlag

	31.12.2019	**31.12.2018**
Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)	560.988,15	66.737,54
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	416.693,69	520.250,61
./. Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	-21.000,00	-26.000,00
Neuer Saldo Gewinn- (+) / Verlustvortrag (-)	**956.681,84**	**560.988,15**

Es bestehen keine weiteren gemäss Art. 1091 ff PGR offenlegungspflichtigen Positionen.

Balzers, 10. Juli 2020 **Sun Contracting AG**

Sun Contracting AG, 9496 Balzers

Kapitalflussrechnung (Cash-Flow) per 31.12.2019

in EUR		01.01. - 31.12.2019
	Periodenergebnis	416 693,69
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen	0,00
+/-	Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-34 370,00
+/-	Abnahme/Zunahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-11 805 675,21
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten	12 932 373,59
=	**Operativer Cash-Flow**	**1 509 022,07**
-	Auszahlungen für Investitionen ins Sachanlagevermögen	0,00
-	Auszahlungen für Investitionen ins Finanzanlagevermögen	-1 935 919,59
+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	1 935 919,59
=	**Cash-Flow aus Investitionstätigkeit**	**0,00**
+	Einzahlungen der Aktionäre	0,00
-	Auszahlung an Aktionäre	0,00
+	Einzahlungen aus der Aufnahme der Krediten	0,00
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0,00
=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**	**0,00**
	Liquide Mittel am Anfang der Periode	1 353 902,34
	Liquide Mittel am Ende der Periode	2 862 924,41

Balzers, 13. Juli 2020

SUN Contracting AG